

Auftraggeber:
juwi Energieprojekte GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Fassung vom 19.05.2014

Verwaltungsgemeinschaft Schweich

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Er- richtung von neuen Windenergieanlagen im Windpark "Mehring II"



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1	Vorhabenbeschreibung	4
1.2	Lage und Beschreibung des Vorhabensgebietes	5
1.3	Datengrundlagen	5
2	Methodischen Vorgehen und Relevanzprüfung	6
3	Wirkungen des Vorhabens	7
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
3.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	7
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
4	Verbotstatbestände	9
4.1	Schädigungsverbot	9
4.2	Tötungs- und Verletzungsverbot	9
4.3	Störungsverbot	9
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	10
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung anlagen- und baubedingter Wirkprozesse	10
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Wirkprozesse	11
6	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	13
6.1	Pflanzenarten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
6.2	Säugetiere	13
6.3	Reptilien	53
6.4	Amphibien	55
6.5	Libellen	55
6.6	Käfer	55
7	Gutachterliches Fazit	95
8	Anhang	96
8.1	Gesetze / Richtlinien / Verordnungen	96
8.2	Literaturverzeichnis	96
8.3	Sonstiger Anhang	101

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Fledermausarten, die in die weitere Prüfung eingehen.....	13
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Reptilienarten	53
Tab. 3: Schutzstatus, Gefährdung und Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder im Untersuchungsraum potenziell betroffenen seltenen oder streng geschützten Europäischen Vogelarten	56
Tab. 4: Schutzstatus, Gefährdung und Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder im Untersuchungsraum potenziell betroffenen durchziehenden Europäischen Vogelarten	59

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma "juwi Energieprojekte GmbH" plant die Errichtung des Windparks "Mehring II" mit neun Windenergieanlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Schweich im Landkreis Trier-Saarburg, Rheinland-Pfalz. Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung auf geschützte Arten wurde das Büro Sieber, Lindau (B) von der Firma "juwi Energieprojekte GmbH" beauftragt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als zusammenfassendes Dokument bestehender Fachgutachten zur Avifauna und zu Fledermäusen zu erstellen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt, um die Auswirkung des Vorhabens auf geschützte Arten zu ermitteln und die Erheblichkeit im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beurteilen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.1 Vorhabenbeschreibung

Die neun geplanten Windenergieanlagen befinden sich auf den Gemeindegebieten von Mehring und Riöl. Die Anlagen des Typs Vestas V 112 werden eine Nabenhöhe von 140 m, einen Rotordurchmesser von 112 m und eine Gesamthöhe von 196 m erreichen.

Die Windenergieanlagen werden in Turmbauweise auf einem Fundament errichtet. Ab 3 m/s Windgeschwindigkeit schalten sich die durch ein Mikroprozessorsystem gesteuerten Anlagen eigenständig ein. Durch ein aerodynamisches Bremssystem, ein Blitzschutzsystem sowie ein Sensorsystem schalten sich die Anlagen bei Störungen ab.

Die geplanten Anlagenstandorte Nr. 06-08 befinden sich im (Halb-)Offenland, die Anlagenstandorte Nr. 01-05 sowie 27 sind größtenteils für Nadelwaldbestände vorgesehen. Für die Errichtung der Anlagen sowie für die Zuwegung werden größtenteils bestehende Wege genutzt, ein Eingriff in Gehölzbestände ist dennoch durch den Ausbau der Wege und Vergrößerung der Kurvenradien erforderlich.

1.2 Lage und Beschreibung des Vorhabensgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Schweich, im Landkreis Trier-Saarburg und liegt zwischen den Ortschaften Mehring, Heidenburg, Naurath (Wald), Fell und Riöl. Im Norden und Nordosten ist das Plangebiet durch die Bundesautobahn 01 und die Landesstraße 150 durchzogen. Von Norden nach Süden verläuft im östlichen Teil des Gebietes die Landesstraße 148 sowie die Kreisstraße 85.

Das Relief des Untersuchungsgebietes ist stark bewegt, es finden sich flachere Bereiche in Talabschnitten der Mosel sowie kleinere Bächläufe (z.B. Feller Bach) auf einer Höhe von etwa 150 m über NN und Anhöhen auf einer Höhe von ca. 460 m über NN.

Das Areal ist etwa zu 70 % bewaldet, Offenlandbereiche sind in der Regel kleinflächig. Lediglich entlang der K85 und nördlich des Ortes Lorscheid findet sich größeres (Halb-)Offenland, welches mit einzelnen Feldgehölzen, Buschkomplexen und Heckenzeilen bestanden ist und vornehmlich landwirtschaftlich genutzt wird. Einzelne Offenlandflächen sind flächendeckend mit Photovoltaik-Anlagen bebaut. Die Wälder sind bzgl. ihrer Struktur im Allgemeinen als heterogen zu bezeichnen. Größtenteils liegt Laubmischwald, parziell auch Nadelwald vor. Dominante Baumarten sind die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und die Gemeine Fichte (*Picea abies*).

Die neun geplanten Windenergieanlagen sind auf den Anhöhen entlang der Bundesautobahn 01 vorgesehen. Die potenziellen Anlagenstandorte befinden sich vornehmlich im Wald, Einzelanlagen sind jedoch auch für Waldränder bzw. Offenlandbereiche geplant.

1.3 Datengrundlagen

- Lageplan
- Luftbild
- Avifaunistisches Gutachten zur Errichtung von 27 Windenergieanlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Schweich, Büro Sieber, Lindau (B), Fassung vom 24.02.2014
- Windpark Mehring II (Rheinland-Pfalz): Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutzprüfung (sAP), Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT), Fassung vom Februar 2014
- Windpark Mehring II (Rheinland-Pfalz) Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 6206-301 "Fellerbachtal", Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT), Fassung vom April 2014
- webbasierte Daten aus ARTEFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz und ArtenFinder des Ministeriums für Umwelt, Landschaftswirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz (Stand Januar 2014)

2. Methodischen Vorgehen und Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht weiter betrachtet.

Aus den Arten, die auf Grund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 01 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Da die Methodik zu Erfassung von Vögeln und Fledermäusen in den entsprechenden Artenschutzrechtlichen Fachgutachten detailliert dargelegt wird, wird sie in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht im Detail wiederholt. Die Erfassungen zur Avifauna beinhalteten Kartierungen zu Brut-, Rast- und Zugvögeln (inkl. Kranicherfassung) sowie Aktionsraumerfassungen windkraftempfindlicher Vogelarten. Die Fledermäuse wurden mit automatischen Dauererfassungen, Detektorbegehungen, Netzfängen und Kurzzeitlemetrie erfasst. Ergänzend erfolgten Baumhöhlenkartierungen.

3. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lebensräume von Pflanzen und Tieren werden durch die Bauarbeiten im Plangebiet durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen und den Baubetrieb sowie durch den Bedarf an Lager- und Bauflächen vorübergehend beeinträchtigt oder zerstört (z.B. durch Räumung des Baufeldes). Verluste von Individuen geschützter Tier- und/oder Pflanzenarten sind potenziell möglich. Nach Errichtung der Anlagen und Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen wieder soweit möglich zurückgebaut bzw. begrünt.

Für die Dauer der Bauzeit treten Bau- und Verkehrslärm mit Erschütterungen und erhöhtem LKW-Anteil und andere dadurch entstehende Emissionen, wie z.B. Luftschadstoffe und Stäube auf. Der Baustellenverkehr wird über die L 150 bzw. die K 85 sowie daran angeschlossene forstwirtschaftliche Wege abgewickelt.

Die Realisierung des Vorhabens führt bei den geplanten Anlagenstandorten zum Verlust von Gehölzbeständen (Bäume, Hecken, Feldgehölze, Waldränder). Bei der Zuwegung zu allen Standorten muss darauf geachtet werden, dass vorhandene Heckenstrukturen und andere Gehölzbereiche nicht unnötig geschädigt werden.

Das Planungsvorhaben bewirkt zur Bauzeit (Zuwegung, Bau der Anlagen) geringe zusätzliche Zerschneidungswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die o. g. lokalen Brutvogelpopulationen oder die Fledermausfauna sind jedoch nicht zu erwarten.

3.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Das Vorhaben bringt eine Versiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen mit sich (Gesamtfläche des Vorhabens 2,15 ha). Davon betroffen sind Wald und Grünlandflächen. Verluste von Lebensräumen geschützter Arten sind daher möglich. Die benötigten Flächen setzen sich zum einen aus den Bereichen für das Fundament und die Kranstellfläche sowie zum anderen aus den Flächen für die Zuwegung zusammen. Bei der Realisierung der acht geplanten Einzelanlagen kommt es zu einem dauerhaften Verlust von 22.500 m². Die Zuwegung erstreckt sich insgesamt über 4.500 m. Die bestehenden Forstwege (ca. 3.000 m), welche eine Breite von ca. 3 m aufweisen, sind auf 4 m zu erweitern und zu schottern. Die vorhandenen, derzeit unbefestigten Wege sind auf einer Gesamtlänge von ca. 1.400 m auf eine Breite von 4 m auszubauen. Kurvenradien, welche zusätzlich geschaffen

werden müssen, um die Standortflächen zu erreichen, müssen ergänzend geschottert werden. Insgesamt beträgt die Teilflächenversiegelung ca. 10.000 m².

Artenschutzrechtlich kommt es durch die Umsetzung des Vorhabens zum Verlust von potenziellen Quartierbäumen für Fledermäuse und Brut- bzw. Habitatstrukturen von Vogelarten. Neben dem Verlust an Quartieren bzw. Bruthabitaten ist auch der Verlust von Jagdhabitaten zu nennen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingt wird es zu einer Erhöhung von Lärm (Rotorblätter) gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung dürfte jedoch nur geringfügig ausfallen. Beobachtungen an bestehenden Anlagen anderer Windparke zeigen, dass zahlreiche Vogelarten in Randbereichen in Betrieb befindlicher Windenergieanlagen erfolgreich brüten.

Störungen durch die Anfahrt für Wartungsarbeiten: Moderne Windenergieanlagen arbeiten nahezu wartungsfrei. Bei gelegentlicher Überprüfung der technischen Funktionsfähigkeit erfolgt die Anfahrt mit Kleinfahrzeugen. Nur im Falle notwendiger größerer Reparaturarbeiten ist mit der Anfahrt eines Krans zu rechnen. Dies wird erwartungsgemäß nur selten auftreten.

Eine mögliche Kollisionsgefahr besteht im Luftraum für Vögel und Fledermäuse bei der Jagd und auf dem Durchzug im Frühjahr und Herbst oder auch bei Transferflügen zwischen Quartier und weiter entfernten Nahrungshabitaten. Während einige Vogelarten direkt durch Kollision betroffen sind, werden nach aktuellen Untersuchungen Schlagopfer bei Fledermäusen meist nicht durch einen direkten Anprall verursacht. Durch die hohen maximalen Blattgeschwindigkeiten (ca. 278 km/h bei > 12 m/s Windgeschwindigkeit) an den Rotorblättern kann bereits bei Annäherung durch Sogwirkung ein plötzlicher Luftdruckabfall letale Verletzungen von Fledermäusen herbeiführen (Ausdehnung und Platzen der Lungenbläschen).

Auf Grund der betriebsbedingten Rotation der Rotorblätter können weitere Störungen durch Schallemissionen, Schattenwurf und den "Discoeffekt" auftreten, was zu einer temporären oder dauerhaften Meidung der Anlagenbereiche bzw. des nahen Umfeldes führen kann.

4. Verbotstatbestände

Bezüglich der Tier- und Pflanzen nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

4.1 Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.2 Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.3 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung anlagen- und baubedingter Wirkprozesse

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- M1 Die Fällung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang Dezember und Ende Februar erfolgen. Da im Bereich des geplanten Anlagenstandortes Nr. 27 zahlreiche größere Höhlungen bestehen, welche eine Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen nicht ausschließen lassen, sind diese Höhlen innerhalb des o.g. Zeitraumes vor Rodung der Bäume mit einer Kamera bzw. einem Endoskop zu untersuchen.
- M2 Ausgleich von Lebensstätten für Fledermäuse (CEF-Maßnahme): Durch die Rodungsarbeiten gehen potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen verloren. Als vorgezogene, artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für 18 potenzielle Quartierbäume insgesamt mindestens sieben Habitatbaumgruppen mit jeweils mind. fünf Bäumen mit hohem Quartierentwicklungspotenzial auszuweisen (Konzept der Habitatbaumgruppen s. Landesforsten Rheinland-Pfalz 2011). Für die höhlen- bzw. spaltenreichen Bereiche an den geplanten Anlagenstandorten Nr. 01, 02 und 27 sind jeweils zwei Habitatbaumgruppen, in den höhlen- bzw. spaltenärmeren Bereichen an den Anlagenstandorten Nr. 03, 04 und 05 insgesamt eine Habitatbaumgruppe zu etablieren. Die Habitatbaumgruppen sind im Bereich von 500-1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte vorzusehen. Dabei sind Bäume auszuwählen und aus der Nutzung zu nehmen, welche derzeit keine bzw. nur wenige geeignete Quartiere, jedoch hohes Quartier-Entwicklungspotenzial aufweisen. Damit ist gewährleistet, dass sich insgesamt das vorhandene Quartierangebot erhöht. Um einen rascheren Erfolg zu erhalten, können die Bäume geringelt werden, um ein früheres Absterben sicherzustellen.

An jedem zukünftigen Quartierbaum sind zusätzlich Fledermauskästen anzubringen. Insgesamt sind 35 Nistkästen, bestehend aus 25 Flach- und 10 Rundkästen vorzusehen. Die Nistkästen sind in den ersten zehn Jahren im Zwei-Jahres-Rhythmus zu kontrollieren und fachgerecht zu reinigen.

- M3 Zur Sicherung der außerhalb der geplanten Rodungsflächen befindlichen potenziellen Quartierbäume von Fledermäusen, Vögeln und der Haselmaus sind diese vor Beginn der Rodungsmaßnahmen durch einen Sachverständigen deutlich zu markieren und zudem die Arbeiter einzuweisen. Potenzielle Quartierbäume befinden sich an den Anlagenstandorten Nr. 01-06 und 27 sowie an der Zuwegung zum Standort Nr. 08.
- M4 Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte Nr. 06-08 sowie 27 ist eine zeitlich koordinierte Mahd in den Offenlandbereichen durchzuführen. An Mahd- bzw. Ernteterminen sowie an den darauf folgenden drei Tagen der Offenlandflächen im Bereich der geplanten Anlagen Nr. 06-08 sind diese sowie die geplanten Anlage Nr. 27 jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

- abzuschalten. Die Mahd bzw. Ernte hat an den gleichen Terminen stattzufinden wie auf den angrenzenden Offenlandflächen (zeitlich koordinierte Mahd).
- M5 Aufwertung bestehender präferierter Nahrungshabitate in Horstnähe zur Lenkung der Milan-Furagierbewegungen durch Anlage von Vielschnittflächen auf einer Gesamtfläche von mind. 4,5 ha (vgl. Avifaunistisches Fachgutachten, Büro Sieber, Lindau (B), Fassung vom 24.02.2014). Als geeignet werden Futtergras- oder Luzerne- bzw. Kleeanbauflächen angesehen. Die Vielschnittflächen sind gestaffelt zu mähen. Die Mahd ist während der Brutzeit zwischen April und August mit mindestens fünf Terminen vorzusehen.
 - M6 Um eine Beeinträchtigung potenziell vorkommender Zauneidechsen an der geplanten Zuwegung zum Anlagenstandort Nr. 06 zu vermeiden, sind erforderliche Baumaßnahmen (Ausbau des bestehenden Feldweges) zu folgenden Zeiträumen zulässig: zwischen November und Februar sowie zwischen März und Oktober bei Temperaturen über 20 °C. Sollte dies planungs- bzw. baubedingt nicht möglich sein, so ist die Baumaßnahme unter einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
 - M7 Ausgleich von potenziellen Lebensstätten für höhlenbrütende Vogelarten und Haselmäuse (CEF-Maßnahme): Zum Ausgleich potenziell genutzter Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätte von höhlenbrütenden Vogelarten sowie der Haselmaus sind insgesamt 30 Nistkästen (jeweils fünf Nistkästen je geplantem Anlagenstandort Nr. 01-05 und Nr. 27) in räumlichem Zusammenhang anzubringen und in den ersten zehn Jahren im Zweijahres-Rhythmus fachgerecht zu reinigen. Je Anlagenstandort sind drei Nistkästen mit ca. 26 mm Fluglochdurchmesser und zwei Nistkästen mit ca. 30 mm Fluglochdurchmesser vorzusehen.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Wirkprozesse

- M8 Abschaltalgorithmus: Insbesondere ist bei dem Betrieb der Windenergieanlagen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für Zwergfledermaus, die Abendsegler-Arten sowie die Mopsfledermaus zu rechnen. Den Tötungstatbestand gem. § 44 BNatSchG mit Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden, ist fachlich unmöglich. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten der Anlagen umzusetzen, welche das Kollisionsrisiko herabsetzen. Für das erste Betriebsjahr sind die Anlagen im geplanten Windpark "Mehring II" vom 01.03. bis 31.08. und vom 01.11. bis 31.11. ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s sowie bei Temperaturen über 10 °C außer Betrieb zu nehmen. Zusätzlich sind die Anlagen zwischen dem 01.09. und dem 31.10. von 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s sowie bei Temperaturen über 10 °C abzuschalten.
- M9 Im ersten und zweiten Jahr nach Errichtung der Anlagen ist ein Gondelmonitoring von Fledermäusen zwischen dem 01.03. und dem 30.11. durchzuführen. Die Erfassung hat jede Nacht von 3 h vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang zu erfolgen. Parallel sind Windgeschwindigkeiten und Temperatur aufzuzeichnen. Zudem ist mindestens im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen ein ergänztes Monitoring auf halber Höhe zwischen Bodenniveau und Gondel

sowie am Mastfuß durchzuführen. Das Monitoring ist an vier der geplanten Anlagen durchzuführen. Ergänzend ist es empfehlenswert, im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen Schlagopfersuchen durchzuführen, sofern die im ersten Jahr erhobenen Daten eine so hohe Aktivität der Mopsfledermaus in der Höhe festgestellt wird, dass von einem erhöhten Kollisionsrisiko dieser Spezies auszugehen ist. Die Schlagopfersuche hat täglich in den Zeiten mit der im ersten Monitoringsjahr dokumentierten erhöhten Höhenaktivität zu erfolgen. Die Ermittlung der Korrekturfaktoren Sucheffizienz, absuchbare Fläche und Abtragsrate sind dabei zu berücksichtigen. Bei Zutreffen der o.g. Monitoringsergebnisse aus dem ersten Jahr ist zusätzlich das Monitoring auf halber Masthöhe sowie am Mastfuß auch im zweiten Jahr fortzuführen. Ggf. ist die Berechnung weiterer Abschaltzeiten der Anlagen erforderlich.

- M10 Kranich: Da sich das Untersuchungsgebiet bzw. das Moseltal innerhalb des Schmalfront-Zugkorridor des Kranichs in Rheinland-Pfalz befindet, sind an Massenzugtagen des Kranichs Abschaltungen der Anlagen vorzusehen. Im Rahmen eines Kranichmonitorings, welches bereits an den Bestandsanlagen innerhalb des Untersuchungsgebietes durchgeführt wird, sind Zugbewegungen zu dokumentieren und Abschaltungen entsprechend kurzfristig zu veranlassen.

6. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Pflanzenarten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet (UG) konnten im Rahmen der Begehung keine Pflanzenarten nach Anhang IV festgestellt werden. Nach der Datenbank Artefakt kommt im Bereich der TK-Blätter lediglich die Art Prächtiger Dünnpfarn in Frage. Diese Art findet jedoch im unmittelbaren Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen vor. Eine Beeinträchtigung durch Umsetzung des Vorhabens ist daher nicht anzunehmen.

6.2 Säugetiere

Gemäß der Datenbank Artefakt liegen im TK-Blatt Nachweise von Luchs, Wildkatze und Haselmaus vor. Vorkommen der genannten Arten im Wirkraum der Windenergieanlagen sind mit Ausnahme der Haselmaus jedoch auszuschließen.

Fledermäuse wurden durch das Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT) detailliert untersucht (Windpark Mehring II (Rheinland-Pfalz): Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutzprüfung (sAP), Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT), Fassung vom Februar 2014). Neben Datenrecherchen wurden umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Nach Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Relevanzprüfung) ergaben sich folgende Arten für weitere Analysen:

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Fledermausarten, die in die weitere Prüfung eingehen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	S1	?	D
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S2	2	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S3	2	V
Breitflügelfledermaus	<i>Vespertilio serotinus</i>	S4	1	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S5	1	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S6	?	V
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S7	3	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S8	2	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S9	2	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S10	2	D
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	S11	II	2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S12	?	D

Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	S13	II	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S14	2	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S15	3	-
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	S16	1	2
Zweifarbflodermans	<i>Vespertilio murinus</i>	S17	1	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S18	3	-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S19	3	G

Schutzstatus Rote Liste Deutschland / Rheinland-Pfalz: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, n.g. = nicht gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen, i = gefährdete, wandernde Tierart, (?) = Art auf der Roten Liste nicht aufgeführt

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

S1
Alpenfledermaus (<i>Hypsugo savii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Alpenfledermaus ist vor allem in Südeuropa verbreitet und kommt flächendeckend im Mittelmeerraum und auf dem südlichen Balkan vor. Ihre Verbreitung reicht bis ins mittlere Frankreich, die Schweiz und Österreich. Aus Deutschland gibt es nur einzelne Nachweise aus dem süddeutschen Raum, vermutet wird jedoch eine Ausbreitung in Richtung Norden. Wochenstuben befinden sich zumeist in Felsspalten und Mauerritzen, als Winterquartiere werden vermutlich auch Gebäude genutzt. Ihre Jagdflüge absolviert die Alpenfledermaus im freien Luftraum über Siedlungen, Wiesen und Wäldern, Höhen von über 100 m werden dabei erreicht. Über das Vorkommen der Alpenfledermaus in Rheinland-Pfalz liegen keine repräsentativen Daten vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Ein sicherer Nachweis der Alpenfledermaus gelang im Untersuchungsgebiet nicht, wenngleich zwei Lautaufnahmen in der Nähe des geplanten Anlagenstandortes Nr. 01 dieser Art möglicherweise zuzuordnen sind. Möglich ist ein sporadisches Auftreten der Alpenfledermaus im Untersuchungsgebiet während Transferflügen oder auch bei der Jagd. Eine regelmäßige Nutzung ist aber als unwahrscheinlich zu bezeichnen. Über den Erhaltungszustand liegen keine Informationen vor.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen M8 Abschaltungen der Windenergieanlagen M9 Monitoring im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

S1

Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass die Alpenfledermaus wenn überhaupt nur sporadisch das Gebiet bei Transferflügen oder Furagierbewegungen überfliegt.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ist nicht auszuschließen, da die Art potenziell im Wirkraum vorkommt und auf Grund der teils hohen Jagdflüge kollisionsgefährdet ist. Auf Grund der geringen Nachweisdichte ist das Kollisionsrisiko eher als gering zu bewerten. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen M8 und M9 ist von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Vorkommen von Wochenstuben oder Einzelquartieren ist als unwahrscheinlich zu erachten. Es ist nicht anzunehmen, dass es bei Umsetzung der Planung zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokalen Populationen gefährdende Störung kommt. Die aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu

(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M8 und M9

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S2

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Bechsteinfledermaus ist im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet. Sie ist eine mittelgroße Fledermaus, welche große Ohren aufweist und ihren Verbreitungsschwerpunkt in der gemäßigten Buchenwald-Zone Europas zeigt. Quartiere bezieht die Bechsteinfledermaus in Baumhöhlen, Stammanrissen oder ersatzweise auch in Vogel- oder Fledermauskästen. Ihre Wochenstuben erreichen Größen von bis zu 50 Individuen. Die Jagd findet vegetationsnah oder bodennah statt, häufig wird Beute vom Laub abgesammelt.

Rheinland-Pfalz liegt im Zentrum des mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes der Bechsteinfledermaus. Sie ist weit verbreitet, ihr Bestand ist jedoch meist gering. Verbreitungs- und Aktivitätsschwerpunkte sind walddreiche Mittelgebirgslagen, wie Eifel, Hunsrück und Westerwald.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Bechsteinfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen. Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte Nr. 02 und 03 sowie Nr. 07 und 08 konnten auch laktierende Weibchen durch Netzfang festgestellt werden. Östlich der Autobahn, etwa 1 km von der geplanten Anlage Nr. 27, befand sich eine Wochenstube mit 41 Individuen in einer Stammhöhle einer Eiche. Die Anlage Nr. 27 liegt damit innerhalb des Aktionsraumes dieser Art. Auf Grund der Kartierungsergebnisse lässt sich nicht ausschließen, dass sich weitere Wochenstuben innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden. Geeignete Jagdhabitats befinden sich nahezu flächendeckend im Untersuchungsgebiet, vor allem an den Waldstandorten, aber auch an den strukturierten Offenlandstandorten.

Der Erhaltungszustand wird auf Grund der guten Habitatbedingungen als günstig bewertet.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

S2	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume der behandelten Arten innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Daher ist die Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot zu vermeiden. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ist als sehr gering einzustufen, da die Bechsteinfledermaus nicht windkraftempfindlich ist.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokalen Populationen gefährdende Störung kommt. Die aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen. Die bei Umsetzung des Vorhabens eintretende Verschlechterung des Nahrungshabitats kann auf Grund des im Umfeld reichlich zur Verfügung stehenden, qualitativ hochwertigen Nahrungshabitats vernachlässigt werden.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

S3

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Das Braune Langohr gehört zu den Langohrfledermäusen, für welche die überaus langen an der Basis miteinander verwachsenen Ohren namensgebend waren. Es ist in ganz Europa verbreitet. Tiere dieser Gattung rufen sehr leise und sind daher in Detektoruntersuchungen immer unterrepräsentiert. Langohren verfügen über besonders gute Flugkünste, können in der Luft stehen bleiben und sammeln Insekten von Blättern ab. Häufig wird die Beute nur passiv geortet, d.h. es wird nach den Geräuschen der krabbelnden Insekten gelauscht. Wochenstubenkolonien umfassen meist bis zu 20 Weibchen. Diese Quartiere werden von April bis September genutzt. Gebäudequartiere werden meist konstanter genutzt, während Baum- und Kastenquartiere im Umkreis von wenigen hundert Metern alle 1-5 Tage gewechselt werden. Braune Langohren können auch kleinste Höhlen zur Jungenaufzucht nutzen und teilen die Kolonie dazu auch in Untergruppen auf.

In Rheinland-Pfalz bestehen mehrere Wochenstubennachweise entlang des Oberrheins, im Osten des Pfälzerwaldes sowie im Bereich Bienwald.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Braune Langohr wurde mit mehreren Individuen an verschiedenen Stellen per Netzfang nachgewiesen, darunter befanden sich auch zahlreiche laktierende Weibchen. Insbesondere in der Nähe der geplanten Anlagenstandorte Nr. 01-03 sowie östlich der Autobahn kann mit Wochenstuben gerechnet werden. Mit foragierenden Braunen Langohren ist im gesamten Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungsartbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

S3

Braunes Langohr (*Plecotos auritus*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume der behandelten Arten innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ist als unwahrscheinlich einzustufen, da das Braune Langohr nicht windkraftempfindlich ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Bei deren Umsetzung ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokalen Populationen gefährdende Störung kommt. Die bei Umsetzung des Vorhabens eintretende Verschlechterung des Nahrungshabitats kann auf Grund des im Umfeld reichlich zur Verfügung stehenden, qualitativ hochwertigen Nahrungshabitats vernachlässigt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S4

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Breitflügelfledermaus ist eine kaum auf Wald angewiesene Fledermausart. Ihre Quartiere befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden in Dachstühlen oder in Spalten. Zur Jagd nutzt die Breitflügelfledermaus offene Landschaften, Waldränder und Hecken. Im Waldesinneren werden Lichtungen zur Jagd genutzt.

In Rheinland-Pfalz fehlen repräsentative Nachweise dieser Art, vermutet wird ein größerer Bestand in Halboffenland geprägten Gebieten (Saar-Nahe-Bergland) als in walddreichen Naturräumen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht sicher nachgewiesen, ihr Auftreten ist jedoch möglich. Auch bei Netzfängen wurde die Art nicht nachgewiesen, die Existenz von Wochenstuben ist daher als unwahrscheinlich anzusehen. Nachweise bestehen aus Überwinterungsgebieten in der Nähe des geplanten Windparks, eine Nutzung des Untersuchungsgebiets kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M8 Abschaltungen der Windenergieanlagen

M9 Monitoring im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

S4

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da die Art primär Gebäude als Quartiere nutzt. Sollten Einzelquartiere in Baumhöhlen bestehen, so ist bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung besteht, da diese Art nachweislich in 50-70 m Höhe furagiert. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M8 und M9) ist nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Existenz von Wochenstuben ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, Einzelquartiere in Baumhöhlen sind potenziell möglich. Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht von einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokalen Populationen gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M8, M9 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die **Fransenfledermaus** kommt sowohl im Wald als auch im Siedlungsbereich vor. Typische Quartierstandorte für Wochenstuben finden sich in Mauerspalt, Dachstühlen, Baumhöhlen, Baumspalten, Stammrissen sowie in Fledermauskästen. Winterquartiere sind in frostreichen Höhlen und Stollen zu suchen. Als Jagdhabitat nutzt die Fransenfledermaus das Offenland über Feldern, Streuobstwiesen, Hecken und Gewässerrändern. Insbesondere ab dem Frühsommer werden jedoch zahlreiche Wälder, sogar reine Nadelwälder zur Jagd genutzt.

In Rheinland-Pfalz ist die Fransenfledermaus nicht selten. Sie ist vornehmlich in Fledermauskästen anzutreffen. Besonders häufig kommt sie in der Oberrheinebene und im Nordpfälzer Bergland vor. In waldreichen Mittelgebirgslagen (Hunsrück, Westerwald, Saar-Nahe-Bergland) ist sie regelmäßig anzutreffen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Fransenfledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt angetroffen. Ausschließlich konnten männliche Individuen festgestellt werden. Das Vorkommen einer Wochenstube ist als unwahrscheinlich anzusehen, Baumquartiere können jedoch im gesamten Untersuchungsgebiet als Einzelquartiere auftreten.

Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

S5

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume der Fransenfledermaus innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Die Existenz von Wochenstuben ist unwahrscheinlich, Einzelquartiere sind aber potenziell möglich. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen (M1, M3).

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ist als gering einzustufen, da die behandelte Art nicht windkraftempfindlich ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (M2).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokalen Populationen gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S6

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Der Abendsegler ist eine der größten Fledermausarten in Deutschland, deren Ortungsrufe auf Grund ihrer niedrigen Frequenz für Menschen auch ohne Detektor hörbar sind. Der Abendsegler ist eigentlich eine Art der ursprünglichen Laubwälder und Auwälder, besiedelt aber inzwischen auch Städte und nutzt fast alle Landschaftstypen. Nadelwälder werden gemieden und Gewässer überproportional genutzt. Als Quartiere werden primär Baumhöhlen genutzt, nur im südlichen Verbreitungsgebiet finden sich Quartiere auch an Gebäuden, hinter Fassadenverkleidungen und in Rollladenkästen. Sie jagen im freien Luftraum, in schnellem Flug oft in Höhen von 50-100 m. Die Beute wird je nach Verfügbarkeit gewählt. Es besteht eine Präferenz für kleine bis mittelgroße Fluginsekten. Der Abendsegler ist eine Wanderfledermaus, die im Herbst und im Frühjahr Strecken von über 1.000 km zurücklegen kann.

Fortpflanzungs- und Wochenstubennachweise liegen für den Großen Abendsegler aus Rheinland-Pfalz nicht vor. Bedeutende Überwinterungsgebiete finden sich im Rhein-Main-Tiefland, in rheinbegleitenden Auwäldern oder Alleen, in waldreichen Moselhängen sowie ganzjährige Präsenz in Teilen des Hunsrücks, Saar-Nahe-Berglandes etc. Bevorzugte Wanderkorridore sind die Flusstalagen von Mosel, Nahe, Mittel- und Oberrhein.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde der Große Abendsegler festgestellt. Durch Netzfänge wurden ausschließlich männliche Tiere nachgewiesen, im Bereich Nördlich der Autobahn zwischen den Anlagenstandorten Nr. 02 und 03 im August, östlich der Autobahn im Mai. Die akustischen Erfassungen erbrachten Nachweise während des gesamten Untersuchungszeitraumes. Das Vorhandensein von Wochenstuben ist nicht zu erwarten. Auf Grund der Kartierungen ist jedoch davon auszugehen, dass Abendsegler während der gesamten Saison im Untersuchungsgebiet vorkommen, seien es Einzelquartier nutzende Männchen oder ziehende Individuen.

Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

M8 Abschaltungen der Windenergieanlagen

M9 Monitoring im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für den Großen Abendsegler ist sehr wahrscheinlich. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Abschaltzeiten sowie des Gondelmonitorings, ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (M1 und M3). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3, M8, M9 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S7

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Große Bartfledermaus oder auch Brandtfledermaus bezieht ihre Wochenstuben meist in Gebäuden. Baumquartiere wie Stammhöhlen und abstehende Rindenplatten werden jedoch ebenso angenommen. Die Art weist eine enge Bindung an Waldhabitate auf, sie jagt bevorzugt nahe der Vegetation und fliegt z.T. in Bodennähe. Lichte Wälder mit Gewässerbiotopen spielen eine größere Rolle.

In Rheinland-Pfalz ist die Große Bartfledermaus vermutlich in walddreichen Mittelgebirgslagen regelmäßig anzutreffen. Wochenstuben sind aus der Hördter Rheinaue und Dannenfels bekannt. Repräsentative Daten zum Bestand und zur exakten Verbreitung fehlen jedoch und sind auf die akustisch äußerst schwierige Differenzierung von der Kleinen Bartfledermaus zurückzuführen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Große Bartfledermaus wurde lediglich einmal im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im August 2012 wurde ein juveniles Weibchen bei einem Netzfang zwischen den geplanten Anlagenstandorten Nr. 07 und 08 gefangen. Die Existenz einer Wochenstube kann daher nicht ausgeschlossen werden. Waldstrukturen im Untersuchungsgebiet können Quartiere beherbergen, das strukturierte Offenland wird potenziell als Jagdhabitat genutzt.

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M1, M3) ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die Große Bartfledermaus wird als unwahrscheinlich angesehen, da die Jagdflüge in Vegetationsnähe, teilweise sogar nahe am Boden erfolgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (M1 und M3). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S8

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Das **Große Mausohr** ist im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es ist von der Nordsee bis zur europäischen Mittelmeerküste verbreitet. Es gehört zu den größten Fledermausarten Europas. Die Kolonien befinden sich in Mitteleuropa meist in großen Dachräumen z.B. von Kirchen und Klöstern, wo sie Individuenstärken von bis zu 5.000 Muttertieren erreichen können. Solitär lebende Männchen können aber auch in größeren Baumhöhlen ihr Quartier beziehen.

In Rheinland Pfalz finden sich Verbreitungsschwerpunkte im Gutland, in der Eifel und Pfalz, im Hunsrück sowie im Moseltal und im Mittelrheingebiet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das **Große Mausohr** wurde regelmäßig im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen, darunter auch laktierende Weibchen. Wochenstuben sind in den umliegenden Gemeinden zu erwarten. Eine Nutzung von Baumhöhlen durch Einzeltiere oder Paarungsgesellschaften kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angesehen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume der Art innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ist als gering einzustufen, da das Große Mausohr nicht windkraftempfindlich ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (M1, M3).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokalen Populationen gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☐ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3 | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

S9

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Diese sehr kleine lebhafte Fledermausart nutzt gerne Quartiere in Spalten an Gebäuden oder unter loser Baumrinde. Das Höchstalter liegt bei 23 Jahren. Die Wochenstuben umfassen 20-60 Tiere, wobei das Quartier häufig alle 10-14 Tage gewechselt wird. Bei länger genutzten Quartieren findet oftmals ein Austausch der Individuen statt. Die Weibchen bekommen meist nur ein Junges pro Jahr, wobei die Sterberate der Jungtiere, wie bei Fledermäusen üblich, sehr hoch ist. Als Nahrung dienen vor allem Zweiflügler und Schmetterlinge.

In Rheinland-Pfalz ist die Kleine Bartfledermaus vermutlich in allen walddreichen Mittelgebirgslagen regelmäßig anzutreffen. Aus der Pfalz existieren wenige Wochenstubennachweise, bspw. bei Kaiserslautern und Dannefels. Landesweit fehlen repräsentative Daten zum Bestand. Dies ist in erster Linie auf die schwierige akustische Differenzierung zur Großen Bartfledermaus zurückzuführen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Bartfledermaus wurde vereinzelt im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein besüßtes Weibchen wurde nahe der geplanten Anlagenstandorte Nr. 01 und 02 gefangen. Einzelne Individuen wurden zudem östlich der Autobahn festgestellt. Allgemein ist zu erwarten, dass unter den als *Myotis* klassifizierten Rufaufnahmen auch Rufe der Kleinen Bartfledermaus befinden. Die Existenz von Wochenstuben ist im Untersuchungsgebiet potenziell möglich. Potenzielle Quartiere können in Gebäuden im Siedlungsbereich oder auch in Baumquartieren befinden. Die Nahrungssuche ist für die Waldgebiete, aber auch lineare Strukturen im Offenland zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit günstig bewertet.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M1, M3) ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die Kleine Bartfledermaus ist unwahrscheinlich. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko führt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (M1 und M3). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S10

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Kleine Abendsegler ist als typische Waldfledermaus vor allem in Laubwäldern mit hohem Altholzbestand anzutreffen. Baumhöhlen, Astlöcher und überwucherte Spalten stellen die am häufigsten genutzten Quartiere dar. Quartierwechsel kommen im Laufe des Sommers regelmäßig vor. Seine Nahrung erbeutet der Kleine Abendsegler vornehmlich im Bereich der Baumkronen und entlang von Waldwegen und Schneisen. In Rheinland-Pfalz kommt der Kleine Abendsegler am häufigsten im Saar-Nahe-Bergland und im Hunsrück vor. Wochenstuben sind aber nahezu landesweit bekannt. Flusstalagen haben eine große Bedeutung als Wanderkorridore. In den nördlichen Naturräumen fehlen repräsentative Daten zum Bestand weitestgehend.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Ein männlicher Kleiner Abendsegler wurde östlich der Autobahn gefangen. Das Vorkommen von Wochenstuben ist daher als unwahrscheinlich anzusehen. Paarungsquartiere oder Einzelquartiere sind jedoch im gesamten Untersuchungsgebiet zu erwarten. Zahlreiche akustische Nachweise der Artengruppe der nyctaloid rufenden Spezies lassen erwarten, dass sich darunter Rufe des Kleinen Abendseglers befinden. Von den Gondel-Untersuchungen im Windpark Mehninger Höhe liegen Nachweise dieser Art vor. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist mit Kleinen Abendseglern im freien Luftraum zu rechnen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit günstig bewertet.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

M8 Abschaltungen der Windenergieanlagen

M9 Monitoring im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für den Kleinen Abendsegler ist sehr wahrscheinlich. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Abschaltzeiten sowie des Gondelmonitorings, ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (M1 und M3). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3, M8, M9 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S11

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Mopsfledermaus ist in den meisten Mitgliedsstaaten der EU verbreitet (z.B. Deutschland, Frankreich, Spanien, Polen, Tschechien, Österreich). Sie lebt in den meisten Regionen Deutschlands und fehlt hier nur im äußersten Norden und Nordwesten. Die Mopsfledermaus zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Fledermausarten, obwohl ein bedeutender Anteil ihres europäischen Areals hier liegt. Deutschland trägt daher eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art.

Mopsfledermäuse halten sich zwischen November und März in Winterquartieren auf, wechseln jedoch auch in dieser Zeit gelegentlich das Quartier. Wochenstuben bilden sich Anfang Mai und lösen sich im August wieder auf (SPITZENBERGER 1993). Als Sommerquartiere dienen meist enge Spalten an Bäumen oder Gebäuden, zuweilen auch Spechthöhlen. Natürliche Quartiere werden bevorzugt hinter absteigender Borke gesucht (hier jedoch nur selten Nachweise), häufiger sind Nachweise von Sommerquartieren hinter Fensterläden und Verkleidungen oder in anderen Spalten an Häusern. Die Jagdgebiete sind überwiegend in Wäldern oder parkartigen Landschaften, aber auch entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufen oder baumgesäumten Feldwegen zu finden (MESCHÉDE & HELLER 2000). Winterquartiere befinden sich z. B. in Karsthöhlen, ausgedienten Bergwerken und Bunkeranlagen, evtl. auch in Spalten an Bäumen und Gebäuden. Die Mopsfledermaus gilt insgesamt als strukturgebundene Art.

In Rheinland-Pfalz liegen die Schwerpunkte der Nachweise an Mosel, Mittelrhein und Mittelrheinbecken, Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Pfälzer Wald und Westerwald. Die einzige bisher bekannte Wochenstube liegt bei Hahn/Hunsrück.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Mopsfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet akustisch regelmäßig nachgewiesen, insbesondere am geplanten Anlagenstandort Nr. 05 gelangen zahlreiche Aufnahmen. Eine Wochenstube der Mopsfledermaus wurde südlich bei Lorscheid gefunden, weiter als 5 km von den geplanten Anlagen entfernt. In den Untertage-Quartieren sind mehrere Wintervorkommen der Mopsfledermaus bekannt, z.B. im FFH-Gebiet "Fellerbachtal". Auf Grund der Kartierungsergebnisse ist davon auszugehen, dass die Mopsfledermaus das gesamte Untersuchungsgebiet während der gesamten Saison als Jagdgebiet sowie auf Transferflügen nutzt.

Erhaltungszustand der lokalen Population: Auf Grund des insgesamt hohen Gefährdungsgrades wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

M8 Abschaltungen der Windenergieanlagen

M9 Monitoring im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die Mopsfledermaus ist wahrscheinlich. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M8, M9) ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Maßnahmen umzusetzen (M1, M2, M3). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3, M8, M9 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S12
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Mückenfledermaus wird als Schwesterart der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) erst seit den 90er Jahren als eigenständige Art geführt. Sie besetzt ein breites Spektrum an Quartieren und nutzt Gebäude gleichermaßen wie Baumhöhlen, Jagdkanzeln und Nistkästen. Im Vergleich zur Zwergfledermaus ist sie bei der Jagd stärker an Vegetation gebunden, oftmals kann sie in Gewässernähe nachgewiesen werden. In Rheinland-Pfalz fehlen repräsentative Daten zum Bestand und zur Verbreitung. Vermutlich sind zahlreiche bekannte Zwergfledermaus-Sommerquartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Mückenfledermaus nur sehr vereinzelt nachgewiesen. Eine sporadische Nutzung des Gebietes ist daher anzunehmen. Es ist zu erwarten, dass Quartiere, wenn überhaupt von Einzeltieren genutzt werden – Wochenstuben sind eher in der Nähe der Mosel zu vermuten. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume M8 Abschaltungen der Windenergieanlagen M9 Monitoring im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) M2 Ausgleich von Lebensstätten
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M1, M3) ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die Mückenfledermaus ist möglich. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M8, M9) ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Maßnahmen umzusetzen (M1, M2, M3). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3, M8, M9 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S13
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz In montanen Waldgebieten kommt die Nordfledermaus z.T. regelmäßig vor. Wochenstuben finden sich zumeist in Gebäuden, seltener in Baumhöhlen. In der Regel finden sich Quartiere dieser Art in Nadel- und Laubwäldern, oftmals in Gewässernähe. Die Jagdflüge erfolgen entlang Vegetationskanten aber auch im freien Luftraum bis 50 m Höhe. In Rheinland-Pfalz fehlen repräsentative Daten zu Verbreitung und Bestand der Nordfledermaus. Sichere Nachweise liegen nur aus dem Hunsrück und aus dem Saar-Nahe-Bergland vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Nordfledermaus nicht eindeutig nachgewiesen. Es kann jedoch erwartet werden, dass sich innerhalb der nyctaloiden Luftaufnahmen auch Aufnahmen der Nordfledermaus befinden. Im Untersuchungsgebiet finden die potenziell vorkommenden Nordfledermäuse entlang reichlich vorhandenen vertikaler Strukturen (Waldränder) gute Nahrungshabitate. Eine Nutzung von Baumhöhlen ist ebenfalls nicht auszuschließen. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume M8 Abschaltungen der Windenergieanlagen M9 Monitoring im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) M2 Ausgleich von Lebensstätten
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M1, M3) ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die Nordfledermaus ist möglich, wenngleich das Kollisionsrisiko als gering anzunehmen ist. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M8, M9) ist von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (M1, M2 M3). Durch diese Maßnahmen kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3, M8, M9 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S14

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Rindenspalten und Baumhöhlen zählen zu den favorisierten Quartiertypen der Rauhautfledermaus. Ihre Jagdgebiete befinden sich zumeist in Wäldern und an Waldrändern. Strukturvielfalt und Gewässernähe scheinen wichtige Charakteristika für die Wahl eines Habitats zu sein. Die Rauhautfledermaus ist eine ziehende Art, Wochenstuben befinden sich zumeist in Nordeuropa, aber auch in Deutschland in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Aus Rheinland-Pfalz sind mit Ausnahme der Oberrhein-Ebene keine Nachweise von Wochenstuben bekannt. Aus den großflächigen Waldgebieten und gewässerreichen Landschaften sind jedoch regelmäßig aufgesuchte Schwarm-, Balz- und Paarungsgebiete bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bei den Untersuchungen wurde die Rauhautfledermaus vereinzelt nachgewiesen, wenngleich konkrete Hinweise auf ein Durchzugsvorkommen fehlen. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet ggf. von Einzeltieren genutzt wird, welche auch Baumhöhlen besetzen könnten. Südlich des geplanten Anlagenstandortes Nr. 07 wurde eine stationär balzende Rauhautfledermaus erfasst. Die Wälder und Waldränder im Untersuchungsgebiet sind als geeignete Lebensräume anzusehen.

Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

M8 Abschaltungen der Windenergieanlagen

M9 Monitoring im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M1, M3) ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die Nordfledermaus ist wahrscheinlich, jedoch ist bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen (M8, M9) nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Maßnahmen umzusetzen (M1, M2, M3). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3, M8, M9 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S15

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet. In der BRD gilt die Fledermausart als ungefährdet. In Rheinland-Pfalz gilt sie als gefährdet (Kategorie 3 RL), hat jedoch mit Ausnahme Rheinhessens, der saarländisch-pfälzischen Muschelkalkplatte und Teilen des Hunsrücks eine fast landesweite Verbreitung. Der bevorzugte Sommerlebensraum der Wasserfledermaus sind wald- und gewässerreiche Niederungen. Wälder mit Altholzbeständen und zahlreichen Höhlenbäumen haben als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere wenn sie in der Nähe von Gewässern sind. Aber auch Gebäude, Tunnel und Nistkästen können als Sommerquartier fungieren. Die Art jagt v. a. über stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Beutefang wird jedoch auch über Wiesen und in Wäldern beobachtet. Während die Art sich bei der Jagd über dem Wasser meist in nur 5 - 20 cm Höhe bewegt, erfolgen Jagd- und Durchflüge über dem Land überwiegend in Höhen um etwa drei Meter. Die Wasserfledermaus gilt insgesamt als sehr strukturgebundene Art.

In Rheinland-Pfalz bestehen Verbreitungsschwerpunkte der Wasserfledermaus in der Oberrheinebene. In den übrigen Naturräumen kommt die Art eher seltener vor, repräsentative Daten aus der Eifel, dem Taunus und den Flusstälern fehlen jedoch weitgehend.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Wasserfledermäuse wurden an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Juli 2012 wurde ein laktierendes Weibchen östlich der Autobahn gefangen. Im Bereich der geplanten Anlagen Nr. 01-03 wurden Männchen und nicht-laktierende Weibchen als Einzeltiere gefangen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich dort eine Wochenstube befindet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angesehen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

S15

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume der behandelten Arten innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M1, M3) ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ist als gering einzustufen, da die behandelte Art nicht windkraftempfindlich ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Maßnahmen umzusetzen (M1, M2, M3). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokalen Populationen gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S16

Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Wimpernfledermaus nutzt strukturreiche Landschaften mit einem reichen Wechsel an Wald, Gebüsch und Offenland. Wochenstuben werden nahezu ausschließlich in Dachstühlen von Gebäuden angelegt. Baumhöhlen wurden bislang nur gelegentlich als Einzelquartiere vorgefunden. Die Nahrungssuche erfolgt durch ein Ablesen der Beute von Vegetation oder von Gebäudewänden. Eine Jagd im freien Luftraum kommt jedoch ebenso vor.

In Rheinland-Pfalz fehlen repräsentative Daten zu Verbreitung und Bestand.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Wimpernfledermäuse sind aus dem Untersuchungsgebiet bzw. der Umgebung aus Winterquartieren in Stollen bekannt. Wochenstuben sind jedoch als unwahrscheinlich anzusehen. Nicht auszuschließen ist eine Nutzung von Einzelquartieren, v.a. im Herbst während der Wanderungszeit.

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

S16

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume der behandelten Arten innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M1, M3) ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ist als gering einzustufen, da die behandelte Art nicht windkraftempfindlich ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Maßnahmen umzusetzen (M1, M2, M3). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokalen Populationen gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S17

Zweifarbflodermans (*Myotis daubentonii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Spalten bewohnende Zweifarbfledermaus besiedelt zahlreiche unterschiedliche Habitate von bewaldeten Bergregionen über offene Steppengebiete bis hin zu Städten und Dörfern. Ihre Spaltenquartiere befinden sich zumeist in Gebäuden. Die Jagd wird in der Regel im offenen Luftraum über Offenland, Wald und Siedlungen absolviert.

In Rheinland-Pfalz fehlen repräsentative Daten zum Bestand und zur Verbreitung, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zweifarbfledermaus ganzjährig landesweit vorkommt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Potenziell ist ein Vorkommen von Einzeltieren im Untersuchungsgebiet möglich. Die Art konnte zwar nicht eindeutig nachgewiesen werden, es ist aber wahrscheinlich, dass unter den als nyctaloid klassifizierten Rufaufnahmen auch Rufe der Zweifarbfledermaus existieren. Das gesamte Untersuchungsgebiet weist geeignete Jagdstrukturen auf, die Nutzung von Baumhöhlen ist jedoch eher als unwahrscheinlich anzusehen.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M8 Abschaltungen der Windenergieanlagen

M9 Monitoring im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungsstarbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da nicht anzunehmen ist, dass die Zweifarbfledermaus Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet nutzt.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die Zweifarbfledermaus ist möglich. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M8, M9) ist jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist nicht anzunehmen, dass Wimperfledermäuse im Untersuchungsgebiet Baumhöhlen nutzen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ist daher nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☐ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M8, M9 | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

S18

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Zwergfledermaus ist in Deutschland die häufigste und meistverbreitete Fledermausart. Als Quartier nutzt sie vorwiegend Spaltenquartiere jeglicher Art, meist in Siedlungen in und an Gebäuden. Als Kulturfolger ist sie in fast allen Habitaten vorhanden, besonders häufig jedoch in der Nähe von Gewässern.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zwergfledermaus wurde als häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auch laktierende Weibchen wurden mittels Netzfang nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sie flächendeckend vorkommt. Es ist anzunehmen, dass sich im Gebiet selbst und im nahen Umfeld zahlreiche Wochenstuben befinden. In den Wäldern können Baumquartiere als Einzel- oder Paarungsquartiere genutzt werden. Dies wurde auch durch festgestellte Sozialrufe dokumentiert. Das gesamte Untersuchungsgebiet eignet sich als Nahrungshabitat und flächendeckend ist mit zahlreichen Individuen zu rechnen.

Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume

M8 Abschaltungen der Windenergieanlagen

M9 Monitoring im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M2 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungsstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M1, M3) ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die Zwergfledermaus ist sehr wahrscheinlich. Auf Grund des flächendeckend großen Vorkommens der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet ist diese Art durch die Planung am stärksten gefährdet. Die Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M8, M9) ist zwingend erforderlich, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko dieser Art zu vermeiden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (M1, M2, M3). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M2, M3, M8, M9 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S19
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Haselmaus besiedelt Waldgesellschaften aller Art, bevorzugt jedoch sonnige Laubmischwälder. Auch Parkanlagen, Obstgärten, Feldhecken und Gehölze kann diese Art regelmäßig bewohnen. Der einzig limitierende Parameter für ihr Vorkommen stellt das Nahrungsangebot dar. Wälder mit einer gut ausgeprägten Strauchschicht bieten der sich vornehmlich vegetarisch ernährenden Haselmaus ausreichend Früchte, Knospen und Blüten. In Rheinland-Pfalz ist die Haselmaus in den laubholzdominierten Waldbeständen der Mittelgebirge gut verbreitet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Eine gezielte Kartierung auf das Vorkommen von Haselmäusen wurde nicht durchgeführt. Auf Grund der vorhandenen Habitate ist ein Vorkommen der Art nicht mit Sicherheit auszuschließen. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar M3 Sicherung außerhalb der Rodungsflächen gelegener Quartierbäume ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) M7 Ausgleich von Lebensstätten
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht auszuschließen, da sich potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen befinden. Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (M1, M3), welche auch für die Haselmaus anwendbar sind, ist jedoch von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung für die Haselmaus ist ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da potenzielle Quartierbäume innerhalb der geplanten Rodungsflächen bestehen, ist die Zerstörung von potenziell genutzten Höhlen möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (M1, M3, M7). Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Die zum Erhalt von Lebensstätten für Vogelarten umzusetzende CEF-Maßnahme (M7) ist auch für die Haselmaus als erfolgreich zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer die lokale Population gefährdende Störung kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M3, M7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.3 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind:

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	R1	-	V

Schutzstatus: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevermutungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i.A. Höhen bis 1.000 m angenommen. Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse ebenfalls nahezu landesweit verbreitet, vor allem in der nördlichen Oberrheinebene sowie in den wärmeren Lagen der Flusstalbereiche bis 300 m ü. NN. Zerstreute Vorkommen bis 650 m ü. NN (z.B. Fuchskaute im Westerwald). Die Art fehlt im hohen bewaldeten Bergland von Hunsrück und Eifel.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Eine gezielte Reptilienerfassung erfolgte nicht. Im Untersuchungsgebiet sind gemäß der Habitatausstattung Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der geplanten Anlagen Nr. 6-8 möglich. Insbesondere ist die geplante Zufahrt zum Anlagenstandort Nr. 06 über den bestehenden und zu erweiternden unbefestigten Feldweg als potenzielles Zauneidechsenhabitat anzusehen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Zum Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen M6 Ausbau bestehender Feldwege ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Anlage- oder baubedingt ist nicht zu erwarten, dass im Zuge der Erweiterung des Zufahrtsweges zu der geplanten Anlage Nr. 06 Individuen oder Entwicklungsformen direkt getötet werden. Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung von Tieren ist auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ist trotz der prinzipiell Eignung des Zufahrtsweges zur geplanten Anlage Nr. 06 als Zauneidechsenhabitat nicht zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ist nicht anzunehmen, dass es zu einer die potenziell vorkommenden lokale Population gefährdende Störung kommt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M6 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.4 Amphibien

Gemäß der Datenbank Artefakt liegen für die beiden TK-Blätter Vorkommen von Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch und Wechselkröte vor. Durch das Fehlen geeigneter Habitate im Wirkraum der geplanten Anlagen im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen dieser saP-relevanten Amphibienarten nicht zu erwarten.

6.5 Libellen

Gemäß der Datenbank Artefakt liegen in den beiden TK-Blättern Vorkommen der Arten Gekielter Flussfalke und Asiatische Keiljungfer vor. Durch das Fehlen geeigneter Habitate im Wirkraum der geplanten Anlagen im Untersuchungsgebiet sind saP-relevante Amphibienarten nicht zu erwarten.

6.6 Käfer

Gemäß der Datenbank Artefakt liegen in den beiden TK-Blättern keine Daten über Vorkommen von saP-relevanten Käferarten vor.

6.7 Muscheln

Gemäß der Datenbank Artefakt liegen in den beiden TK-Blättern Vorkommen der Bachmuschel (Kleine Flussmuschel). Durch das Fehlen geeigneter Habitate im Wirkraum der geplanten Anlagen im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen dieser oder weiterer saP-relevanter Muschelarten nicht zu erwarten.

6.8 Tagfalter

Gemäß der Datenbank Artefakt liegen in den beiden TK-Blättern keine Daten über Vorkommen von saP-relevanten Tagfalterarten vor.

6.9 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Schutzstatus, Gefährdung und Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder im Untersuchungsraum potenziell betroffenen seltenen oder streng geschützten Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	§	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	-	-	b	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	V2	-	-	b	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1	-	-	b	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1	-	-	b	seltene Brutvogelart im Halboffenland
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	V1	-	-	b	regelmäßige, aber selten vorkommende Brutvogelart im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	V1	-	-	b	regelmäßige, aber selten vorkommende Brutvogelart im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1	-	-	b	regelmäßig vorkommende Brutvogelart im Halboffenland
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V2	-	-	b	regelmäßige, aber selten vorkommende Brutvogelart im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Gimpel	<i>Pyrhula pyrhula</i>	V1	-	-	b	regelmäßige, aber selten vorkommende Brutvogelart im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1	-	-	b	regelmäßig vorkommende Brutvogelart im Halboffenland
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1	-	-	b	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V3	3	-	s	Nachweis mit einem Horstpaar, ca. 400 m südl. der geplanten Anlage Nr. 05
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V2	-	-	b	regelmäßige, aber selten vorkommende Brutvogelart im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1	-	-	b	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet

Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V1	-	-	<i>b</i>	seltene Brutvogelart im Halboffenland
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V2	-	-	<i>b</i>	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V2	-	-	<i>b</i>	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V5	-	-	<i>s</i>	flächendeckend als Brutvogel verbreitet
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1	-	-	<i>b</i>	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	V6	3	2	<i>b</i>	potenziell vorkommende Brutvogelart südlich der geplanten Anlage Nr. 07
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1	-	-	<i>b</i>	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V7	3	-	<i>s</i>	Brutvorkommen ca. 2,6 km südöstlich der geplanten Anlage Nr. 07; geplante Anlagen Nr. 6-8 und 27 in wenig frequentierten Nahrungshabitaten des Brutpaares
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V1	-	-	<i>b</i>	regelmäßige, aber selten vorkommende Brutvogelart im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V8	3	-	<i>s</i>	Brutvorkommen ca. 2,6 km südöstlich der geplanten Anlage Nr. 07; keine Hinweise auf Nahrungssuche im Bereich der geplanten Anlagen
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	V9	II	-	<i>s</i>	Zwei Horste eines Schwarzstorchpaares bekannt (1,2 km südl. Anlage Nr. 07, 1,6 km südöstl. Anlage Nr. 07); gem. Aktionsraumfassung keine Nachweise im Bereich der geplanten Anlagen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1	-	-	<i>b</i>	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	V1	-	-	<i>b</i>	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V10	3	-	<i>s</i>	sicherere Nachweise von zwei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, höhere Anzahl zu erwarten; keine Sperbernachweise im Bereich der geplanten Anlagen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V2	-	-	<i>b</i>	regelmäßiger Brutvogel im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V2	-	-	<i>b</i>	regelmäßiger, aber seltener Brutvogel im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V2	-	-	<i>b</i>	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet

Uhu	<i>Bubo bubo</i>	V11	0	-	s	1 Brutpaar in Untersuchungsgebiet, 2,7 km südlich geplanter Anlage 01; 1 Nachweis eines rufenden Individuum ca. 200 m südl. Anlage 01 im April 2012, jedoch kein Brutverdacht
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V12	-	-	s	regelmäßiger, aber seltener Brutvogel im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V1	-	-	b	regelmäßiger, aber seltener Brutvogel im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V13	-	-	s	potenziell vorkommende Brutvogelart im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V14	3	V	b	kein Nachweis, potenzielle Habitate vorhanden
Weidenmeise	<i>Poecile montana</i>	V2	-	-	b	regelmäßiger, aber seltener Brutvogel im bewaldeten Teil des Untersuchungsgebietes
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V15	3	V	s	Nachweis eines Brutpaares ca. 800 m südl. der geplanten Anlage Nr. 05
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V1	-	-	b	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1	-	-	b	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1	-	-	b	häufige Brutvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet

Fettdruck = windkraftempfindliche Vogelart, Schutzstatus: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt

Tab. 4: Schutzstatus, Gefährdung und Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder im Untersuchungsraum potenziell betroffenen durchziehenden Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	Status im Untersuchungsgebiet	Prozentualer Anteil an erfasster Zugvogelgemeinschaft
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzelexemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Bergfink	<i>Fringilla montingilla</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzelexemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V16	Häufigster Durchzügler, Massenzugtage	43,6 %
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Elster	<i>Pica pica</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	V16	Regelmäßiger Durchzügler	1,6 %
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V16	Regelmäßiger Durchzügler	3,6 %
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzelexemplaren	< 1 %
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V16	regelmäßiger, aber seltener Durchzügler	< 1 %
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Graugans	<i>Anser anser</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %

Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V16	regelmäßiger, aber seltener Durchzügler	< 1 %
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Heckenbraunelle	<i>Prunelle modularis</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V16	Regelmäßiger Durchzügler	1,5 %
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Kranich	<i>Grus grus</i>	V4	Durchzügler, mitunter in großer Anzahl (Massenzug-tage)	< 1 %
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren	< 1 %
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V16	Regelmäßiger Durchzügler	2,1 %

Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren	< 1 %
Ringdrossel	<i>Turdus torquata</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V16	Häufiger Durchzügler, teilweise Massenzugtage	25,2 %
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Schafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Spornpieper	<i>Anthus richardi</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzel-exemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V16	Regelmäßiger Durchzügler	4,6 %
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %

Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V16	Regelmäßiger, temporär häufiger Durchzügler	2,4 %
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	V16	Seltener Durchzügler in Einzelexemplaren oder kleinen Trupps	< 1 %
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V16	Regelmäßiger, temporär häufiger Durchzügler	3,3 %
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V16	Durchzügler in geringer Zahl	< 1 %

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i.d.R. Art-für-Art behandelt, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologische Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Zweig- und Bodenbrüter) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Im Falle des Vogelzuges werden alle Arten gruppenbezogen behandelt. Lediglich der Kranich wurde auf Grund seines individuenreichen Auftretens an Massenzugtagen und erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen separat bearbeitet.

Gruppe: Vogelarten der Wälder und Halboffenlandbereiche (Zweig- und Bodenbrüter):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Domgrasmücke (*Sylvia communis*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caedatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die Arten Amsel, Buchfink, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp nahezu flächendeckend nachgewiesen. Dorn- und Klappergrasmücke wurden in artspezifischen Habitaten (Heckenstrukturen im Halboffenland) regelmäßig nachgewiesen. Gemäß der Daten liegen Ergebnisse von Revierkartierungen vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung habitatspezifisch als "regelmäßig brütend" eingestuft wurden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstarbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau Feld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme M1).

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da die in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten nicht als windkraftempfindlich eingestuft sind.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich gleichwertige Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Baumhecken, Feldgehölzen, Waldbereichen etc., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.

Zudem werden durch die Wiederaufforstung Brutplätze für Zweig- und Bodenbrüter kurz- bis mittelfristig neu geschaffen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v.a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von der genannten Brutvögel. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2

Gruppe: Vogelarten der Wälder und Halboffenlandbereiche (Höhlenbrüter):

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Weidenmeise (*Poecile montanus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die Arten Blaumeise, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Weidenmeise nahezu flächendeckend nachgewiesen. Gemäß der Daten liegen Ergebnisse von Revierkartierungen vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung habitatspezifisch als "regelmäßig brütend" eingestuft wurden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M1 Gehölzentfernung zwischen Dezember und Februar

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

M7 Ausgleich von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine Beseitigung (Rodung) der Gehölze im Bau Feld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme M1).

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da die in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten nicht als windkraftempfindlich eingestuft sind.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind mehrere Höhlenbäume betroffen, die potenziell von den genannten Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei der Brutvogelkartierung wurden, bis auf die Haubenmeise alle genannten Arten in den Eingriffsbereichen für die Errichtung der geplanten Anlagen regelmäßig beobachtet. Die konkreten Baumhöhlen konnten nicht eindeutig gefunden werden, befanden sich im Kronenbereich bzw. lagen außerhalb der Eingriffsfläche. Die Haubenmeise wurde regelmäßig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, im Wirkraum des Vorhabens konnte jedoch kein Revierzentrum festgestellt werden. Ein Brutvorkommen ist dennoch potenziell möglich.

Im gesamten Waldgebiet des Untersuchungsgebietes befinden sich große Altholzbestände mit (potenziellen) Höhlenbäumen, die für die genannten Arten sehr gut als Nistplatz angenommen werden können. Als Unterstützung sind zusätzlich Nistkästen für den Verlust von potenziellen Baumhöhlen vorzusehen (Vermeidungsmaßnahme M7).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätten der genannten Höhlenbrüter ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v.a. Lärm und visuelle Effekte, führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte innerhalb des Waldgebietes verringert, da ein Ausweichen im altholzdominierten Waldgebiet sehr gut möglich ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist daher vorhabensbedingt nicht ableitbar.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☐ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M1, M7 | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V3

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Habicht bevorzugt als Lebensraum Waldrandbereiche mit angrenzendem, strukturreichem Offenland. Er brütet bevorzugt in alten Baumbeständen in Hochwäldern, nutzt aber auch abwechslungsreiche Baumbestände am Siedlungsrand für seine Brut. Seine Nahrung besteht überwiegend aus Vögeln bis Hühnergröße, Säugetiere spielen eine untergeordnete Rolle. Als wichtigste Gefährdungsursachen werden die direkte Verfolgung, die Biozidbelastung und die Zerstörung des Lebensraumes genannt (Bauer et al. 2005). Der Habicht ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten und ungefährdet.

Der Habicht zählt nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Habicht wurde während der Brutvogelkartierung mit einem Brutpaar nachgewiesen. Obwohl der exakte Horststandort nicht gefunden wurde, konnte auf Grund zahlreich erfasster Nahrungs- und Segelflüge westlich der geplanten Anlage Nr. 08 das potenzielle Revierzentrum festgestellt werden. Der ungefähre Horststandort wird im Bereich ca. 400 m südlich der geplanten Anlage Nr. 05 vermutet.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Flächendeckende Verbreitung in Rheinland-Pfalz, für die Art günstige Verteilung Gehölzbestände/(Halb-)Offenlandbereiche. Der Erhaltungszustand wird daher als sehr gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da Horststandorte vorhabensbedingt nicht betroffen sind.

Von einer Zunahme des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen ist nicht auszugehen, da der Habicht nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten zählt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Horststandorten durch die Errichtung der acht Windenergieanlagen erfolgt nicht (Entfernung Anlagenstandort Nr. 05 — potenziellem Horststandort: ca. 400 m). Es gehen zwar Nahrungshabitate anlagebedingt in geringer Größenordnung (Ausbau) verloren, diese sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der vorhandenen Jagdgebiete nicht von höherer Bedeutung für die brütenden Tiere, weshalb sie nicht unter den Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Gesetzes fallen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der kartierte Horststandort ist vorhabensbedingt nicht betroffen, da er sich in einer Entfernung von ca. 400 m zur nächstgelegenen, geplanten Windenergieanlage (Nr. 05) befindet. Der Habicht zählt nicht zu den windkraftempfindlichen Arten.

Während der Bauphase kann es zwar zu Störungen frequentierter Nahrungshabitate kommen, die Tiere können aber während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen.

Betriebsbedingt ergibt sich keine relevante Erhöhung der Störintensität hinsichtlich der Jagdgebiete, da der Habicht ausreichend qualitativ hochwertige Habitate vorfindet.

Daher ist insgesamt eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V4

Kranich (*Grus grus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Kranich ist in Rheinland-Pfalz ein regelmäßiger und in hoher Zahl auftretender Durchzügler, da die Hauptzugrouten dieser Art durch das Bundesland verlaufen. In Bezug auf die Planung von Windenergieanlagen ist der Kranich vornehmlich auf Grund seiner Zugbewegungen zu berücksichtigen. Auch wenn die Art nicht als windkraftempfindlich angesehen wird, sind die Zugwege, insbesondere bei Massenstarts in den Rastgebieten, zu berücksichtigen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kranich wurde während des Herbstzuges 2012 und des Frühjahrzuges 2013 mit insgesamt über 22.000 Individuen festgestellt. Über das Untersuchungsgebiet zogen bei den Erfassungstagen lediglich 8.886 Exemplare.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M10 Kranichmonitoring während Massenzugtagen bzw. Schlechtwetterzügen

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da keine Brutvorkommen des Kranichs im Untersuchungsgebiet bestehen.

Um ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko der Individuen zu vermeiden, ist als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ein Kranichmonitoring mit Abschaltungen umzusetzen (M10).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht. Der Kranich wurde nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingt kann es zu einer Erhöhung der Störintensität des Kranichs während des Zuges kommen. Bei Massenzugtagen bzw. "Schlechtwetterzügen", bei welchen ggf. geringe Zughöhen vorliegen bzw. in der Umgebung gerastet wird, sind Abschaltungen auf Grundlage eines Kranichmonitorings durchzuführen (M10). Damit ist insgesamt eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M10 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V5

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine besonders im Straßenverkehr kollisionsgefährdete Art.

Der Mäusebussard ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten und ungefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Mäusebussard wurde im Bereich der geplanten Anlagen mit zwei Brutpaaren festgestellt: südwestlich der Anlage Nr. 02, südöstlich der Anlage Nr. 03. Ggf. konnte nicht jeder Horst gefunden werden. Die Brutstandorte waren 200–600 m von den geplanten Anlagen entfernt. Auch die Nahrungs- bzw. Segelflüge fanden eher in Bereichen statt, welche sich weiter entfernt zu den Anlagenstandorten befanden. Vom Mäusebussard ist bekannt, dass er gegenüber Windenergieanlagen im Allgemeinen kein Meideverhalten zeigt, weshalb es regelmäßig zu Kollisionen kommt. Eine die lokale Population gefährdende Beeinträchtigung ist jedoch in den meisten Fällen nicht zu erwarten. Für das Untersuchungsgebiet lässt sich auf Grund der Horststandorte sowie der beobachteten Nahrungsflüge keine Beeinträchtigung der Mäusebussard-Population ableiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Hohe Brutplatzdichte, flächendeckende Verbreitung, für die Art günstige Verteilung Gehölzbestände/Offenlandbereiche. Der Erhaltungszustand wird daher als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungsartbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind nicht zu erwarten, da Horststandorte aus dem Jahr 2012 vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Von einer signifikanten Zunahme des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen ist auf Grund der Distanz der festgestellten Horststandorte und der dokumentierten Flugbewegungen nicht auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Horststandorten erfolgt nicht. Es gehen zwar potenziell nutzbare Horstbäume anlagebedingt in geringer Größenordnung verloren, diese sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der vorhandenen Habitate nicht von höherer Bedeutung für die brütenden Tiere, weshalb sie nicht unter den Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Gesetzes fallen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die kartierten Horststandorte sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen häufig frequentierter Nahrungshabitate des Mäusebussards durch v.a. Lärm und visuelle Effekte, die Tiere können aber während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen.

Betriebsbedingt ergibt sich keine die lokale Population beeinträchtigende Störung.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V6

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Das Rebhuhn benötigt als Brutlebensraum offene Acker- und Wiesegebiete, die durch Hecken, Saumstrukturen sowie Gehölzstreifen reich gegliedert sind und dem Nest vor Feinden Deckung bieten (Bauer et al. 2005b). Das Rebhuhn ernährt sich überwiegend pflanzlich, im Sommer auch von Insekten und Larven. Seine Nahrung findet die Art in Getreidefeldern, in brachliegenden Flächen sowie unter Hecken. Regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz, z.B. in der Oberrheintiefebene. Der Verbreitungsschwerpunkt in der Region Kaiserslautern liegt im Nordpfälzer Bergland in der offenen Kulturlandschaft (Ramachers 2011). Außerdem gibt es Brutnachweise aus dem Norden und dem Süden des Pfälzerwaldes, dem nördlichen Oberrheintiefland bei Bingen und dem Mittelrheingebiet (Stalla & Stoltz 2004).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Das Rebhuhn wurde während der avifaunistischen Kartierungen nicht nachgewiesen. Südlich des geplanten Anlagenstandortes Nr. 07 bestehen jedoch potentiell geeignete Habitate.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Über den Erhaltungszustand der potenziell existierenden, lokalen Population liegen keine Informationen vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da sich die geplanten Anlagenstandorte außerhalb der potenziell geeigneten Bruthabitate befinden.

Eine Zunahme des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen ist für das Rebhuhn ausgeschlossen, da die Art nicht kollisionsgefährdet ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von potenziellen Neststandorten erfolgt nicht. Es gehen ggf. potenzielle Nahrungshabitate anlagebedingt in geringer Größenordnung verloren, diese sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der vorhandenen, qualitativ hochwertigen Bereiche nicht von höherer Bedeutung für das Rebhuhn, weshalb sie nicht unter den Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Gesetzes fallen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauphase kann es zwar zu Störungen potenziell angrenzend brütender Rebhühner kommen, die Tiere können aber während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Lebensräume im direkten Umfeld ausweichen.

Betriebsbedingt ergibt sich keine relevante Erhöhung der Störintensität. Daher ist insgesamt eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V7

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nähe zu Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften. Oft übernimmt der reviertreue Rotmilan Nester von anderen Arten wie Mäusebussard oder Rabenkrähen. Der Rotmilan legt Entfernungen vom Horst ins Jagdhabitat von bis zu 15 km zurück. Hauptnahrung ist neben Aas auch Fallwild an Straßen, Kleinsäuger und Jungvögel.

Der Rotmilan kommt ausschließlich in Europa mit Schwerpunkten in Frankreich, Spanien und einem Verbreitungszentrum in Deutschland vor. Die für Deutschland geschätzten 9.000 - 12.000 Paare stellen ca. 60 % des Weltbestandes dar. Deutschland trägt deshalb für die Erhaltung dieser Art eine besondere Verantwortung.

In Rheinland-Pfalz ist die Art mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Waldgebiete) und Teilen der Oberrheinebene (und anderer großflächiger Agrarflächen) fast landesweit vertreten. Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren rückläufig. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz gilt der Rotmilan als stark gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Revierpaar festgestellt werden. Der Horststandort befand sich ca. 2,6 km südöstlich des geplanten Anlagenstandortes Nr. 07. Bei der Nahrungssuche wurden gem. der Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens im Bereich der geplanten Anlagen Nr. 6-8 und 27 gelegentlich Nahrungsflüge dokumentiert, der Bereich wurde jedoch lediglich mit geringer Rotmilan-Aktivität bewertet.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Gute Habitatqualität des Waldes bzw. der Waldrandbereiche und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat, relativ geringe Störungsintensität, nachhaltige Forstwirtschaft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

M4 Koordinierte Mahd und Abschaltung der Anlagen

M5 Aufwertung bestehender Nahrungshabitate und Lenkung der Foragierbewegungen

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

<u>Anlage- oder baubedingte Tötungen</u> sind ausgeschlossen, da Horststandorte vorhabenbedingt nicht betroffen sind. Der Rotmilan gehört zwar generell zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die geplanten Anlagenstandorte sind jedoch zum Teil (Nr. 1, 2, 4, 5) in Waldgebieten vorgesehen, für welche weder geeignete Jagdhabitats, noch Überflugsbeobachtungen vorliegen. Ein <u>betriebsbedingtes</u> Kollisionsrisiko der Individuen erhöht sich an diesen Standorten nicht signifikant. Für die geplanten Standorte Nr. 6-8 und 27 ist kein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko des Rotmilans lediglich bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (M4, M5) ableitbar.							
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Horstbäume als Fortpflanzungsstätten (die über Jahre hinweg regelmäßig genutzt werden können) werden vorhabenbedingt nicht gerodet. Der nächste Horststandort befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.600 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage, weshalb auch eine indirekte Beschädigung und Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte nicht zu konstatieren ist.							
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die baubedingten und betriebsbedingten Störungen der ca. 2.600 m entfernte Horststandort aufgegeben wird. Die Fluchtdistanz wird für die Art mit 300 m angegeben (Garniel & Mierwald 2010), so dass von einem Verlust des Horststandortes nicht auszugehen ist. Von einer Abnahme der Brutdichte des Rotmilans ist daher nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.							
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände							
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <table border="0"> <tr> <td>☐ treffen zu</td> <td>(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</td> </tr> <tr> <td>☐ treffen nicht zu</td> <td>(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</td> </tr> <tr> <td>☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M4, M5</td> <td>(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</td> </tr> </table>		☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M4, M5	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)						
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)						
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: M4, M5	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)						

V8

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Schwarzmilan bevorzugt als Lebensraum Wälder und größere Feldgehölze in Gewässernähe. Sein Horst befindet sich meist auf hohen Bäumen im Auwald oder in den Hangwäldern der Flussniederungen. Zu seinem Nahrungsspektrum gehören überwiegend tote und kranke Fische, daneben auch Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger (Bauer et al. 2005b). Als Gefährdungsursachen ist vor allem der Lebensraumverlust durch Entwässerung oder Zerstörung natürlicher Auenlandschaften, die Intensivierung der Landwirtschaft sowie die Verfolgung auf dem Vogelzug zu nennen.

In Rheinland-Pfalz ist der Schwarzmilan überall, jedoch lückig verbreitet. Verdichtungsräume bestehen insbesondere in den großen Tälern von Mosel, Mittelrhein und Oberrhein. Der Brutbestand wird auf 250-350 Paare geschätzt (Richarz et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Schwarzmilan wurde im Untersuchungsgebiet mit einem Brutpaar nachgewiesen. Der Horststandort befand sich westlich der Ortschaft Naurath (Wald), nur wenige Meter vom o.g. Rotmilanhorst entfernt. Jagd, Balz- und Segelflüge wurden insbesondere südwestlich, südlich, östlich und nordöstlich des Nestes zwischen den Ortschaften Lorscheid, Naurath (Wald), Bescheid und Breit beobachtet. Überflüge über die geplanten Anlagenstandorte konnten nicht beobachtet werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Hohe Brutplatzdichte, flächendeckende Verbreitung, für die Art günstige Verteilung Gehölzbestände/Offenlandbereiche. Der Erhaltungszustand wird daher als sehr gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da Horststandorte vorhabensbedingt nicht betroffen sind.

Von einer Zunahme des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen ist nicht auszugehen, da die geplanten Anlagenstandorte außerhalb des untersuchten Aktionsraumes des Schwarzmilan-Brutpaares liegen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Horststandorten erfolgt nicht (Entfernung Standort Nr. 07 – Schwarzmilanhorst: ca. 2,6 km). Gemäß den Ergebnissen aus der Aktionsraumerfassung kommt es auch zu keiner Beeinträchtigung des Nahrungslebensraumes des Schwarzmilans.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die baubedingten und betriebsbedingten Störungen der ca. 2.600 m entfernte Horststandort aufgegeben wird. Von einer Abnahme der Brutdichte des Schwarzmilans ist daher insgesamt nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V9

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Der Schwarzstorch besiedelt großflächige zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließgewässern und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Der Neststandort befindet sich in strukturreichen, z. T. aufgelockerten Altholzbeständen, bevorzugt in der Nähe günstiger, unmittelbar benachbarter Nahrungshabitate. Die Nahrungssuche erfolgt i. d. R. im Umkreis von 3 km, regelmäßig jedoch 5 - 12 km (bis zu 16 km) vom Nest entfernt. Ein Brutpaar kann ein Gebiet von 50 - 250 km² beanspruchen.

Im nördlichen Rheinland-Pfalz ist der Schwarzstorch in geeigneten Habitaten fast flächendeckend vertreten (z. B. Eifel, Oberwesterwald, Sieg, Hunsrück), während er in den südlichen Naturräumen Oberrheinebene, Pfälzer Wald, Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatten sowie südlichen Abschnitten des Saar-Nahe-Berglandes fehlt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Innerhalb des Untersuchungsgebietes des avifaunistischen Gutachtens wurden zwei Schwarzstorch-Horste festgestellt. Ein Horst befindet sich östlich der Bundesautobahn, der zweite Horst liegt westlich der Bundesautobahn. Es ist anzunehmen, dass es sich lediglich um ein vorkommendes Brutpaar handelt, welches einen der beiden Nester als Haupt- der anderen als Ausweichhorst nutzt. Gemäß der Ergebnisse aus der Aktionsraumerfassung wurden im Jahr 2012 präferierte Nahrungshabitate und Flugkorridore ermittelt. Die bevorzugten Nahrungsflächen befinden sich am Mordbach und im Tal der Kleinen Dhron bei Büdlicherbrück und westlich am Feller Bach.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Es erfolgt vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da Horststandorte des Schwarzstorches vorhabensbedingt nicht betroffen sind.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für die Individuen des Schwarzstorches nimmt auf Grund der Lage der geplanten Anlagenstandorte außerhalb des in 2012 nachgewiesenen Aktionsraumes nicht signifikant zu. Der präferierte Flugweg zwischen Feller Bach, Horststandorte und Mordbach bzw. Kleiner Dhron bei Büdlicherbrück bleibt in einer Breite von ca. 800 m zwischen Bestandsanlagen und der südlichsten neu geplanten Windenergieanlage (Nr. 07) frei.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte des Schwarzstorchs erfolgt nicht (Entfernung zwischen Horststandorten und der nächstgelegenen, geplanten Windenergieanlage (Nr. 07) ca. 1.500 m). Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte ist daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauphase kommt es auf Grund der Distanz zu den Horststandorten und den präferierten Nahrungshabitaten zu keiner Störung des Brutpaares. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. des Brutpaares verschlechtert sich daher insgesamt nicht.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V10
Sperber (Accipiter nisus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Sperber besiedelt abwechslungsreiche Landschaften. Er baut sein Nest bevorzugt in Nadelwaldbeständen. Als Jagdgebiet benötigt er busch- und gehölzreiche Landschaften, zuweilen ist er auch in Randgebieten von Ortschaften, außerhalb der Brutzeit sogar im Inneren von Dörfern und Städten anzutreffen. Seine Nahrung besteht zu 90 % aus Vögeln (bis Taubengröße), Kleinsäuger gehören nur ausnahmsweise zu seinem Beutespektrum (Bauer et al. 2005b). Je nach Biotop und Jahreszeit sind deutliche Unterschiede in der Nahrungspräferenz erkennbar. Als Gefährdungsursachen sind neben Biozideinsatz auch Lebensraumverlust durch Bebauung und Zersiedlung zu nennen. Der Sperber zählt nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Sperber wurde im Untersuchungsgebiet mit zwei Brutpaaren nachgewiesen werden, es ist jedoch anzunehmen, dass noch weitere Brutpaare existieren. Das zu den geplanten Anlagenstandorte nächstgelegene, nachgewiesene Brutpaar befand sich etwa 500 m südöstlich der geplanten Anlage Nr. 07. Erhaltungszustand der lokalen Population: Flächendeckende Verbreitung in Rheinland-Pfalz, für die Art günstige Verteilung Gehölzbestände/(Halb-)Offenlandbereiche. Der Erhaltungszustand wird daher als sehr gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da Horststandorte vorhabensbedingt nicht betroffen sind. Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen ist nicht auszugehen, da der Sperber nicht zu den windkraftempfindlichen Vogelarten zählt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Horststandorten durch die Errichtung der acht Windenergieanlagen erfolgt nicht (Entfernung Anlagenstandort Nr. 07 – Horststandort: ca. 500 m). Es gehen zwar Nahrungshabitate anlagebedingt in geringer Größenordnung verloren, diese sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der vorhandenen Jagdgebiete nicht von höherer Bedeutung für die brütenden Tiere, weshalb sie nicht unter den Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Gesetzes fallen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der kartierte Horststandort ist vorhabensbedingt nicht betroffen, da er sich in einer Entfernung von ca. 500 m zur nächstgelegenen, geplanten Windenergieanlage (Nr. 07) befindet. Der Sperber zählt nicht zu den windkraftempfindlichen Arten.

Während der Bauphase kann es zwar zu Störungen frequentierter Nahrungshabitate des Sperbers kommen, die Tiere können aber während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen.

Betriebsbedingt ergibt sich keine relevante Erhöhung der Störintensität hinsichtlich der Jagdgebiete, da der Sperber ausreichend qualitativ hochwertige Habitate vorfindet.

Daher ist insgesamt eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V11

Uhu (*Bubo bubo*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Uhus bevorzugen keinen besonderen Lebensraum. Brutvorkommen sind aus steil abfallenden Laubmischwäldern, Steinbrüchen und teilweise aus Großstädten bekannt. Im Allgemeinen bevorzugen Uhus für den Neststandort Nischen in Felswänden oder unter hervorstehenden Wurzeln, unter Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder brüten in verlassenen Greifvogelhorsten. Zur Nahrungssuche nutzt der Uhu strukturreiche Offen- und Waldlandschaften die auch im Winter genügend Nahrung bieten. Die Nahrung besteht vornehmlich aus Säugetieren und Vögeln.

In Rheinland-Pfalz ist der Uhu überall verbreitet, Schwerpunktorkommen bestehen in der Eifel. Der aktuelle Bestand des Uhus wird auf über 250 Brutpaare geschätzt (Richarz et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Uhu wurde im Bereich der geplanten Anlagen nicht als Brutvogel festgestellt. Im Frühjahr 2012 konnte südlich der geplanten Anlage Nr. 01 ein Individuum einmalig beobachtet werden. Trotz intensiver Nachsuche im Frühjahr 2012 sowie zur Brutzeit 2013 gelang dort kein weiterer Nachweis. Es ist daher anzunehmen, dass es sich um ein nichtbrütendes Individuum, ggf. um ein "Solomännchen" handelte.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Im belegten Brutgebiet gute Habitatqualität des Waldes und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat, jedoch hohe Störungsintensität durch Straßenlärm und Spaziergänger; Gesamtareal weist weitere geeignete Brut- und Nahrungshabitate auf. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da Niststandorte vorhabensbedingt nicht betroffen sind.

Ein betriebsbedingtes Töten von Individuen ist durch die Planung nicht ableitbar. Der Uhu konnte bei den avifaunistischen Kartierungen nicht als Brutvogel im Wirkraum festgestellt werden. Der einmalige Nachweis eines Einzelrufers (Solomännchen) südlich der geplanten Anlage Nr. 01 und der ggf. damit verbundenen Nahrungssuche des Exemplars ist zu vernachlässigen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aus dem Wirkraum des Vorhabens nicht bekannt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Wirkraum des Vorhabens bestehen keine Hinweise, welche ein Auftreten des Uhus als Brutvogel oder regelmäßiger Nahrungsgast hindeuten. Betriebsbedingt ergibt sich daher keine relevante Erhöhung der Störintensität hinsichtlich der Jagdgebiete, da der Uhu, auch kurzzeitig auftretende Solomännchen bzw. Einzelrufer, ausreichend andere, qualitativ hochwertige Habitate vorfinden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V12

Waldkauz (*Strix aluco*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Waldkauz bevorzugt reich strukturierte Landschaften mit alten Baumbeständen. Insbesondere dienen Laub- und Mischwälder, Parkanlagen und alte Friedhöfe als Brutlebensraum. Reine Nadelwälder, insbesondere Fichtenbestände werden i.d.R. gemieden. Alte Bäume sollten geräumige Höhlen aufweisen, welche als Brutplatz oder auch Wintereinstand genutzt werden. Das vielseitige Nahrungsspektrum besteht aus Kleinsäugern, Vögel, Amphibien und teilweise auch Insekten.

In Rheinland-Pfalz ist die Art fast landesweit vertreten. Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren stabil.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Waldkauz wurde mit drei Paaren im 500 m-Radius um die geplanten Anlagenstandorte nachgewiesen: südwestlich von Anlage Nr. 01 (ca. 500 m), nordöstlich von Anlage Nr. 02 (ca. 400 m), südlich von Anlage Nr. 05 (ca. 50 m). Gemäß der Erfassungen befand sich das Waldkauzvorkommen relativ nahe an der Anlage Nr. 05. Das Revierzentrum scheint auf Grund der beobachteten Flüge jedoch eher weiter südlich zu liegen. Beide Altvögel foragierten intensiv entlang der Landesstraße 150 und entlang der Waldränder südlich des Anlagenstandortes. Eine Beeinträchtigung dieses Brutpaares und auch der weiteren nachgewiesenen Paare ist auf Grund der Ergebnisse nicht abzuleiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Gute Habitatqualität des Waldes und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat, relativ geringe Störungsintensität, nachhaltige Forstwirtschaft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da Niststandorte vorhabensbedingt nicht betroffen sind.

Ein betriebsbedingtes Töten von Individuen ist durch die Planung nicht ableitbar. Der Waldkauz gilt nicht als windkraftempfindlich und seine Nahrungsflüge erfolgen i.d.R. unterhalb der Rotorblätter.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Höhlenbäume für den Waldkauz als Fortpflanzungsstätten werden vorhabensbedingt nicht gerodet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der vermutete Niststandort südlich der geplanten Anlage Nr. 05 ist vorhabensbedingt nicht betroffen, da er sich in einer Entfernung von ca. 50-200 m befindet. Während der Bauphase kann es aber zu Störungen frequentierter Nahrungshabitate des Waldkauzes kommen. Auf Grund der nächtlichen Aktivitätszeiten ist eine Beeinträchtigung jedoch auszuschließen. Die Tiere finden auch während der Bauzeiten unge störte, ebenso geeignete Jagdhabitate in unmittelbarer Umgebung.

Betriebsbedingt ergibt sich keine relevante Erhöhung der Störintensität hinsichtlich der Jagdgebiete, da der Waldkauz ausreichend qualitativ hochwertige Habitate vorfindet.

Von einer Abnahme der Brutdichte im Waldgebiet ist daher insgesamt nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V13

Waldohreule (*Asio otus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Waldohreule benötigt in ihrem Nahrungshabitat offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs oder auch lichte Wälder. Zur Brut nutzt sie neben größeren Waldbereichen, in denen sie eher randlich brütet, auch kleinere Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken. Ausschlaggebend für die Akzeptanz eines Brutlebensraumes ist das Vorhandensein von mehreren (Krähen-)Nestern.

Regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die Waldohreule kommt dem Anschein nach besonders häufig in Rheinhessen vor. Aber auch in anderen Teilen mit geeigneten Jagdflächen, wie es sie beispielsweise in der Vorderpfalz gibt, kommt die Waldohreule vor.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Waldohreule wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes um die acht geplanten Windenergieanlagen nicht nachgewiesen. Angrenzend, ca. 3 km nordöstlich konnte jedoch ein Brutpaar festgestellt werden. Der Lebensraum im Untersuchungsgebiet weist qualitativ geeignete Habitate für die Waldohreule auf. Ihr Vorkommen ist demnach potenziell möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Gute Habitatqualität des Waldes und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat, relativ geringe Störungsintensität, nachhaltige Forstwirtschaft. Der Erhaltungszustand der potenziell existierenden, lokalen Population wird daher als gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungsarbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da Niststandorte vorhabensbedingt nicht betroffen sind.

Ein betriebsbedingtes Töten von Individuen ist durch die Planung nicht ableitbar. Die Waldohreule gilt nicht als windkraftempfindlich und ihre Nahrungsflüge erfolgen i.d.R. unterhalb der Rotorblätter.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Nistbäume mit Krähenestern als Fortpflanzungsstätten der Walddohreule werden vorhabensbedingt nicht gerodet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauphase, die untertags stattfinden wird, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Walddohreule zu rechnen

Betriebsbedingt ergibt sich keine relevante Erhöhung der Störintensität hinsichtlich der Jagdgebiete, da die Walddohreule nicht als wind-kraftempfindlich gilt und zudem ausreichend qualitativ hochwertige Habitate vorfindet.

Daher ist insgesamt eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V14

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Brütet in ausgedehnten lichten Hochwäldern, bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht auf frischen Bodenstandorten. Lebensraumverlust durch unökologische Forstwirtschaft. Durch die intensive Bejagung wurden die Populationen gebietsweise stark ausgedünnt. Nach betrug die Jahresstrecke beispielsweise im Jagdjahr 1973/74 in der Bundesrepublik 24 000.

Regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Aus dem Jahr 2009 liegen Beobachtungen im Mittelrheingebiet, im Taunus und im östlichen Hunsrück vor. Im Pfälzerwald wurden im Jahr 2004 35 Waldschnepfen beobachtet (Stalla & Stoltz 2004). Im Raum Kaiserslautern gibt es diese sowohl im Nordpfälzer Bergland als auch im Landstuhler Bruch (Ramachers 2011).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde die Waldschnepfe bei den avifaunistischen Kartierungen nicht nachgewiesen. Auf Grund vorhandener Habitate kann ein Vorkommen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Habitaten in Rheinland-Pfalz. Der Erhaltungszustand wird daher als gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind für potenziell anwesende Waldschnepfen nicht zu erwarten, da geeignete Bruthabitate (Neststandort) nicht im Wirkraum der geplanten Anlagen zu finden sind.

Eine signifikante Zunahme des betriebsbedingten Kollisionsrisikos der Individuen ist nicht zu erwarten, da die Waldschnepfe nicht als kollisionsgefährdet gilt und bspw. Balzflüge unterhalb von Rotorenblättern bis etwa 20 m über Bodenniveau erfolgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungsstätten erfolgt auf Grund des Nicht-Vorhandenseins geeigneter Bruthabitate im Wirkraum des Vorhabens nicht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vor allem durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte ergibt sich eine Störung des potenziellen Waldschnepfenvorkommens. Da es sich bei den Eingriffsflächen jedoch um Bereiche handelt, welche auf Grund ihrer Habitatausstattung nicht als Brutlebensraum von Waldschnepfen handelt, ist eine die lokale Population beeinträchtigende Störung nicht ableitbar.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

V15

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Das Bruthabitat des Wespenbussards umfasst reich strukturierte Landschaften mit Altholzbeständen und Auwäldern (Bauer et al. 2005b). Für seinen Horst nutzt die Art sowohl Laub- als auch Nadelbäume und bringt das Nest meist sehr gut versteckt im Kronenbereich an. Seine Nahrung erbeutet die Art an Waldlichtungen, Brachen und Wiesen sowie in Bach- und Flusssauen. Diese liegen häufig bis zu 6 km vom Neststandort entfernt. Zum Nahrungsspektrum des Wespenbussards gehören überwiegend Wespen, er frisst aber auch Würmer, Amphibien und Reptilien. Er ist ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Während die meisten Brutvögel Rheinland-Pfalz im Winter verlassen kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor. In Rheinland-Pfalz ist der Wespenbussard landesweit überwiegend in geringer Dichte verbreitet und er besiedelt mit Ausnahme der Höhenlagen alle Höhenstufen, vom Auwald am Oberrhein bis in die Mittelgebirge. Ausgedehnte und ruhige Waldlandschaften sowie extensiv genutzte und kleinflächig gegliederte Grünländereien mit sonnenexponierten Hängen bieten dem Wespenbussard gute Lebensbedingungen. Der Wespenbussard bevorzugt thermisch günstigere Gebiete entlang von Rhein, Mosel, Ahr, Nahe und Lahn (NATURA2000 Artensteckbrief der Vogelschutz Richtlinie). Brutpaare und erfolgreiche Bruten im Jahr 2009 gab es im Westerwald. Zusätzlich wurden im Jahr 2009 im Pfälzerwald vereinzelte Sichtungen registriert (Stalla & Stoltz 2004).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Wespenbussard wurde mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Brutstandort befand sich am östlichen Hangwald des Feller Baches. Nahrungs- und Segelflüge wurden regelmäßig an den Freiflächen beim Feller Hof und an den teils spärlich bewachsenen Hängen in Richtung Fell beobachtet. Überflüge über die geplanten Anlagen wurden im Jahr 2012 nicht festgestellt, sind aber potenziell möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angesehen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da der festgestellte Horststandort des Wespenbussards vorhabensbedingt nicht betroffen ist.

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für die Individuen nimmt höchstens in sehr geringem Maße zu, da der Bereich, in welchem die Anlagen geplant sind, nicht zum präferierten Aktionsraum des Brutpaares zählt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte des Wespenbussards erfolgt nicht (Entfernung zwischen gelegentlich Horststandort und Anlagenstandort Nr. 08: ca. 600 m).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauphase kommt es nicht zu einer Störung des genutzten Horststandortes. Eine Nutzung des Brutplatzes wird auch im Jahr der Baumaßnahmen möglich sein.

Betriebsbedingt ist prinzipiell eine Beeinträchtigung des Wespenbussard-Vorkommens möglich, durch die vorliegenden Daten zum Aktionsraum ist jedoch nicht ableitbar, dass es zu Störungen kommen kann.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|---|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Gruppe: Zugvögel

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Baumfalk (*Falco subbuteo*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bergfink (*Fringilla montifringilla*), Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Bluthänfling (*Fringilla cannabina*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Coloeus monedula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia corvirostra*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kalkrabe (*Corvus corax*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Merlin (*Falco columbarius*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Rotkehlpieper (*Anthus cervinus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schafstelze (*Motacilla flava flava*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Sperber (*Accipiter nisus*), Spornpieper (*Anthus richardi*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Wanderfalk (*Falco peregrinus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zipzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Die nachgewiesenen Zugvogelarten werden in Bezug auf ihre Autökologie nicht näher behandelt. Bzgl. ihrer Verbreitungssituation bzw. ihres nachgewiesenen Auftretens werden die Arten und das Zuggeschehen nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die o.g. Arten wurden im Untersuchungsgebiet als Durchzügler in unterschiedlicher Häufigkeit festgestellt. Die häufigste Spezies war der Buchfink mit 43,4 % aller registrierten Individuen, gefolgt von der Ringeltaube mit 24,9 % der festgestellten Zugvögel. Daneben finden sich vielfach Arten, welche nur mit Einzelindividuen oder kleinen Trupps mit 2-5 Individuen nachgewiesen werden konnten (z.B. Raufußbussard, Brachpieper, Spornpieper, Rotkehlpieper etc.). Die Arten Hohltaube, Erlenzeisig, Wacholderdrossel, Rauchschwalbe, Wiesenpieper, Feldlerche, Star erreichten wenigstens die Häufigkeitsklasse 1-5 %. Die Dominanz von Buchfink und Ringeltaube ist auf einzelne Massenzugtage (02.10.2013 und 17.10.2013) zurückzuführen. An den anderen Erfassungsterminen waren diese beiden Arten zwar auch stets die häufigsten, jedoch traten sie nicht überproportional häufig auf.

Im Allgemeinen ist das Zuggeschehen im Untersuchungsgebiet als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Die mittlere Anzahl ziehender Individuen pro Stunde und Erfassungsstandort lag bis auf die beiden o.g. Massenzugtage von Buchfink und Ringeltaube stets unter dem gem. langjähriger Studien errechneten Durchschnittswert von rund 600 Individuen (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2010)): Standort 01: 360,3 ± 475,3; Standort 02: 453,0 ± 586,9; Standort 03: 377,2 ± 404,1.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Ein Erhaltungszustand kann für eine Zugvogelpopulation nicht bewertet werden. Gemäß der Ergebnisse aus der Zugplanerfassung lässt sich jedoch ableiten, dass das Untersuchungsgebiet nicht zu einem überdurchschnittlich frequentierten Zugkorridor zählt. Vielmehr verdeutlichen die Ergebnisse, dass mit Ausnahme der o.g. Massenzugtage von Buchfink und Ringeltaube, dass das Areal eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Vogelzug hat. Gem. der Topographie und den Beobachtungen vor Ort lässt sich ableiten, dass die Hangkanten entlang des Moseltales und des Taleinschnittes der Kleinen Dhron deutlich höher frequentiert werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- ☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen können bei Zugvogelarten i.d.R. ausgeschlossen werden.

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Individuen der Zugvogelgemeinschaft erhöht sich gem. der Ergebnisse nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten ziehender Arten werden durch das Vorhaben nicht geschädigt. Während der Zugplanerfassung zur herbstlichen Zugzeit im Jahr 2012 konnten im Wirkraum der geplanten Anlagen keine Schlafplätze oder andere Ruhestätten nachgewiesen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen kann es zu Störungen von Zugvögeln während der Wanderungszeiten kommen. Die Ergebnisse der Zugplanerfassung verdeutlichen jedoch, dass das Areal der geplanten Anlagen keinen überdurchschnittlich frequentierten Zugkorridor darstellt. Eine signifikante Erhöhung des Störungspotenzials lässt sich daher nicht ableiten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob es durch die Errichtung der geplanten neun Windenergieanlagen zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen kann.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Im Wirkraum des geplanten Windparks "Mehring II" wurden zahlreiche Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen, welche durch anlagen-, bau- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse beeinträchtigt werden können.

Unter den Vogelarten sind insbesondere für den Rotmilan Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Jagdflügen zu vermeiden.

Unter den nachgewiesenen Fledermausarten wurden Reproduktionsnachweise für neun Arten festgestellt. Es ist anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet regelmäßig zumindest als Nahrungshabitat genutzt wird. Besonders häufig wurde die Zwergfledermaus festgestellt. Fledermäuse sind in Bezug auf das Vorhaben durch Quartierverlust und ggf. ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko betroffen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind daher umfangreiche Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Neben einzuhaltenden Zeiträumen für Gehölzentfernungen sind der Ausgleich von Lebensstätten und das Einhalten von Abschaltzeiten der Windenergieanlagen vorzusehen. In den ersten beiden Jahren ist ein Monitoring zu absolvieren, welches abhängig von den Ergebnissen eine Neuberechnung von erforderlichen Abschaltalgorithmen erforderlich machen könnte.

Bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten oder Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

8. Anhang

8.1 Gesetze / Richtlinien / Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, ber. S 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61, S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. Nr. L 339, S. 1).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7).

8.2 Literaturverzeichnis

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula, 622 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) (2009) Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09, 113 S.

Berthold P. (2000) Vogelzug. Eine aktuelle Gesamtübersicht. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 280 S.

Bitz A., Fischer K., Simon L., Thiele R. & Veith M. (1996) Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band 1 und 2, GNOR.

- Bless R, Boye P, Schröder E & Ssymank A (Bearb.) (2004) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn-Bad Godesberg.
- Braun M & Dieterlein F (Hrsg.) (2003) Die Säugetiere Baden Württembergs Bd. 1. Ulmer, 687 S.
- Dietz C, von Helvesen O, Nill D (2007) Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos, 399 S.
- Dobler G. (1990) Brutbiotop und Territorialität bei Habicht (*Accipiter gentilis*) und Rotmilan (*Milvus milvus*). *Journal of Ornithology* 131:85-93.
- Doeringhaus A, Eichen C, Gunnemann H, Leopold P, Neukirchen M, Petermann J & Schröder E. (2005) Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 454 S.
- Dürr T (2013) Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand 09.10.2013.
- Garniel A & Mierwald U (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 140 S.
- Garniel A, Daunicht WD, Mierwald U & Ojowski U (2007) Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.
- Grunwald T., Korn M. & Stübing S. (2007) Der herbstliche Tagzug von Vögeln in Südwestdeutschland – Intensität, Phänologie und räumliche Verteilung. *Vogelwarte* 45: 324-325.
- Günther R (Hrsg.) (1996) Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, 825 S.
- Handke K. & Reichenbach M. (2006) Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkanlagen. Erfahrungen und Empfehlungen. Beitrag zur Tagung "Windenergie – neue Entwicklungen, Repowering und Naturschutz", 31.03.2006, Münster.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011) Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung, Wiesbaden, 122 S.

- Hötter H. (2006) Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung des Michael-Otto-Instituts des NABU im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bergenhusen. 36 S.
- Illner H. (2011) Comments on the report "Wind energy Developments and Natura 2000", edited by the European Commission in October 2010. März 2011
- Isselbacher K. & Isselbacher T. (2001) Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, Rast- und Zuggebiete) in zur Errichtung von Windenergieanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz. Gutachten im Auftrag d. LfUG Rheinland-Pfalz, 183 S.
- Isselbacher K. & Isselbacher T. (2001) Materialien zum Konfliktfeld "Vogelschutz und Windenergie" in Rheinland-Pfalz. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Oppenheim.
- Korn M & Stübing S (2013) Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windenergie-Standort im Bereich des Knüllköpfchens (Schwalm-Eder-Kreis, Hessen). Teil Zugvögel. Büro für faunistische Fachfragen, im Auftrag der Stadt Schwarzenborn (Stand Januar 2013).
- Kuhn K & Burbach K (1998) Libellen in Bayern. Ulmer, 333 S.
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2010) (Bearbeiter: Thomas Wolf, Ludwig Simon und Dr. Walter Berberich): Naturschutzfachliche Aspekte, Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung von avifaunistischen und fledermausrelevanten Schwerpunkträumen im Zuge der Standortkonzeption für die Windenergienutzung im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe. Fachgutachten zur Identifizierung von konfliktarmen Räumen sowie zur Empfehlung von Ausschlussflächen für Windenergienutzung. Erstellt für die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. 52 Seiten + Karten. Mainz.
- Landesanstalt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2006) Rote Listen von Rheinland-Pfalz.
- Landesforsten Rheinland-Pfalz (2011). BAT-Konzept - Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz. 26 S.
- Langgemach T., Krone O., Sömmer P., Aue A. & Wittstatt U. (2010) Verlustursachen bei Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im Land Brandenburg. Vogel und Umwelt 18: 85-101
- Langenbach T. & Meyburg B.-U. (2011) Funktionsraumanalysen – Zauberwort der Landschaftsplanung mit Auswirkungen auf den Schutz von Schreiadlern (*Aquila pomaria*) und anderen Großvögeln. Berichte zum Vogelschutz 47/48: 167-181.
- Louis H.W. (2010) Das neue Bundesnaturschutzgesetz. Natur und Recht 32, S. 77-89.

- Mebs T. & Schmidt D. (2006) Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- Meschede A & Rudolph B-U (2004) Fledermäuse in Bayern. Ulmer, 411 S.
- MESCHEDA A. & HELLER K.-G. (2000). Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 66:374.
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Hrs.) (2006) Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. LUBW, 144 S.
- Möckel R & Wiesner T (2007) Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15: 1-133.
- Petersen B, Ellwanger G, Biewald G, Hauke U, Ludwig G, Pretscher P, Schröder E & Ssymank A (Bearb.) (2003) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn-Bad Godesberg.
- Ramachers P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern - Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz GNOR, Mainz, 336 S.
- Reichenbach M. Handke K. & Sinning F. (2004) Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störwirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-243
- Richarz K., Hormann M., Werner M., Simon L. & Wolf T. (2012) Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz; Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, 145 S.
- Rohde C (2009) Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologischer Rundbrief Mecklenburg-Vorpommern, Sonderheft 2, 46:191-204
- Runge H., Simon M. & Widdig T. (2009) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, 97 S.
- Schlumprecht H & Waeber G (2003) Heuschrecken in Bayern. 515 S.
- Schnitter P, Eichen C, Ellwanger G, Neukirchen M & Schröder E (Hrsg.)(2006) Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der

- FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 372 S.
- Stettmer C, Bräu M, Gros P & Wanninger O (2007) Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 248 S.
- Ssymank A, Hauke U, Rückriem C & Schröder E (Hrsg.) (1998) Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg.
- Stalla F. & Stoltz M (2004) Die Vogelwelt des Naturparks Pfälzerwald. Deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald Vosges du Nord. POLLICIA Sonderdruck Nr. 8, Bad Dürkheim
- Steverding M & Moser F (2012) Ornithologisches Fachgutachten. WEA-Standort Groß- und Kleinniedesheim. Gutschker und Dongus, im Auftrag von G.A.I.A. MBH Lamsheim.
- Stübing S. (2011) Standortwahl entscheidend: Vogel und Windenergieanlagen im Mittelgebirge. Der Falke 58:495-498.
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg.) (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S.
- Trautner J. (2008) Artenschutz im novellierten BNatSchG — Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online 1, S. 2-20.
- Wichmann G, Uhl H, Weißmair W (2012) Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich. Bird Life Österreich, im Auftrag der Oö. Umweltanstalt (Fassung vom 03.02.2012).
- Zahradnik J (1985) Käfer Mittel- und Nordwesteuropas. Paul Parey, 498 S.

8.3 Sonstiger Anhang

— Anhang 01: Ergebnis der Relevanzprüfung

saP erstellt am: 19.05.2014

.....
(Unterschrift)

Büro Sieber, Lindau (B)

Bearbeiter: Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Die in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Büro Siebers. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.